2025/2333

20.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2333 DER KOMMISSION

vom 19. November 2025

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden: „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung der Untersuchung

(1) Am 11. Oktober 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land" oder „VR China") in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* [2] (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(2) Die Untersuchung wurde von der Kommission auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 27. August 2024 vom Greenwood Consortium (im Folgenden „Antragsteller") eingereicht worden war. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Hartholzsperrholz gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Nachweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3140 der Kommission [3] (im Folgenden „Erfassungsverordnung") veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Hartholzsperrholz.

1.3. Vorläufige Maßnahmen

(4) Nach Artikel 19a der Grundverordnung übermittelte die Kommission den Parteien am 12. Mai 2025 eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Zölle sowie Einzelheiten zur Berechnung der Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spannen. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, innerhalb von drei Arbeitstagen zur Richtigkeit dieser Berechnungen Stellung zu nehmen. Zur Richtigkeit der Berechnungen gingen keine Stellungnahmen ein.

(5) Am 10. Juni 2025 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1139 der Kommission [4] (im Folgenden „vorläufige Verordnung") ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
[2] Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2024/6048, 11.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6048/oj).
[3] Durchführungsverordnung (EU) 2024/3140 der Kommission vom 17. Dezember 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/3140, 18.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3140/oj).
[4] Durchführungsverordnung (EU) 2025/1139 der Kommission vom 6. Juni 2025 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/1139, 10.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1139/oj).

1.4. **Weiteres Verfahren**

(6) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung"), nahmen die China National Forest Products Industry Association (im Folgenden „CNFPIA"), die zwei chinesische ausführende Hersteller vertritt, darunter das Unternehmen Pizhou Jiangshan Wood (im Folgenden „Jiangshan Wood"), ein Ad-hoc-Verband, der sieben ausführende Hersteller vertritt (im Folgenden „Certain Number of Cooperating Exporting Producers" oder „CEP"), ein Ad-hoc-Verband von 28 chinesischen ausführenden Herstellern (im Folgenden „Verband ausführender Hersteller" oder „Verband"), der Antragsteller, der Verwender Keflico A/S (im Folgenden „Keflico"), der unabhängige Einführer Questwood sp. z o.o (im Folgenden „Questwood"), der Großhändler und unabhängige Einführer Ljungberg Fritzoe AB (im Folgenden „Ljungberg Fritzoe") sowie der Ad-hoc-Verbund der unabhängigen Einführer und Verwender in der EU, die Plywood Trade Interest Alliance (im Folgenden „PTIA"), der Verband unabhängiger Einführer, Einzelhändler und Großhändler, European Timber Trade Federation (im Folgenden „ETTF") und der deutsche Verband von Groß- und Einzelhändlern sowie unabhängigen Einführern namens Gesamtverband Deutscher Holzhandel (im Folgenden „GD Holz") innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen Stellung ([5]).

(7) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden gehört. Es fanden Anhörungen mit dem Antragsteller, der PTIA, der CNFPIA, dem Verband ausführender Hersteller und Jiangshan Wood statt. Die PTIA legte ebenfalls ein Dokument mit der Zusammenfassung der in der Anhörung besprochenen Punkte vor. Darüber hinaus beantragte die PTIA eine Anhörung bei der Anhörungsbeauftragten. Die Anhörungsbeauftragte hörte die PTIA schriftlich an, und nachdem ein weiterer Antrag gestellt worden war, fand am 16. Oktober 2025 eine weitere Anhörung statt (siehe Erwägungsgrund 11).

(8) Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen benötigte, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.

(9) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung"). Nach der endgültigen Unterrichtung wurde allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

(10) Nach der endgültigen Unterrichtung gingen bei der Kommission Stellungnahmen vom Verband ausführender Hersteller, vom CEP, von der CNFPIA, von Jiangshan Wood, von der PTIA, den ausführenden Herstellern Xuzhou Saintland Wood Inc (im Folgenden „Saintland Wood") und Andrex B.V. (im Folgenden „Andrex"), einem Einführer und Vertreiber von Containerersatzteilen und -vormaterialien, einschließlich Containerböden aus Hartholzsperrholz, ein. Auf diese Stellungnahmen wird in den entsprechenden Abschnitten eingegangen.

(11) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten zudem Gelegenheit zur Anhörung. Anhörungen fanden am 9. Oktober 2025 mit Jiangshan Wood und am 13. Oktober 2025 mit der PTIA statt. Darüber hinaus beantragte die PTIA die Einschaltung der Anhörungsbeauftragten in Bezug auf das Recht, von der Anhörungsbeauftragten angehört zu werden, das Recht auf Gleichbehandlung und das Recht, eine Stellungnahme abzugeben und Beweise vorzulegen, sowie auf das Recht auf Einsichtnahme in das offene Dossier, das Recht auf Unterrichtung über die grundlegenden Tatsachen und Erwägungen, auf die die Europäische Kommission ihre Feststellungen gestützt hat, und das Recht auf eine gute Verwaltung ([6]). Die Anhörung fand am 16. Oktober 2025 statt. Die Anhörungsbeauftragte beantragte nach der Anhörung mit der PTIA am 16. Oktober 2025 keine weiteren Folgemaßnahmen. Am 21. Oktober 2025 beantragte Jiangshan Wood ebenfalls eine Anhörung mit der Anhörungsbeauftragten. Dem Antrag auf Anhörung konnte nicht stattgegeben werden, da er nicht innerhalb der in den Abschnitten 5.7 und 11 der Einleitungsbekanntmachung festgelegten Fristen gestellt wurde, sodass die Anhörungsbeauftragte aufgrund der verspäteten Einreichung nicht tätig werden konnte.

1.5. **Vorbringen zur Einleitung der Untersuchung**

(12) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass ihre Verteidigungsrechte durch die vertrauliche Behandlung des Antrags verletzt worden seien. Die PTIA argumentierte, dass die Antragsteller keine spezifischen Produktportfolios besäßen, die die Ermittlung individueller Schadensfaktoren ermöglichten, und dass die Tatsache, dass die Kommission in der vorläufigen Verordnung die Schadensdaten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller nicht in Spannen dargestellt habe, zeige, dass die Anwendung des Vertraulichkeitsgrundsatzes in der Antragsphase unangemessen gewesen sei.

([5]) Der spanische Holzhandelsverband (im Folgenden „AEIM") übermittelte ein Schreiben, in dem er den Standpunkt der PTIA unterstützte, meldete sich jedoch nicht als interessierte Partei an. Baukrane, ein Verwender, gab Stellungnahmen ab, meldete sich jedoch nicht als interessierte Partei an.

([6]) t25.009783, Abschnitt: Verfahren.

(13) Das Argument der PTIA, dass die vertrauliche Behandlung von Daten mittels Indexierung in Spannen im Antrag die Verteidigungsrechte der PTIA verletze, wurde zurückgewiesen, da Daten zu Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Herstellkosten, Verkäufen, Lagerbeständen und Beschäftigung in der Tat in Spannen angegeben, jedoch stets durch den entsprechenden Index begleitet wurden, aus dem ihre prozentuale Veränderung hervorging. Die Behandlung von Daten in dieser Weise sorgte für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Rechten des Antragstellers auf vertrauliche Behandlung seiner sensibelsten Daten und dem Verteidigungsrecht der interessierten Parteien. Darüber hinaus ist der Antrag auf vertrauliche Behandlung ihrer sensiblen Daten, d. h. die Darstellung der Daten in Spannen, ein Vorrecht der interessierten Parteien im Verfahren. Sie wurde bei der Einleitung der Untersuchung von den Antragstellern beantragt und von der Kommission akzeptiert, da bei den Antragstellern spezifische Warentypen, nämlich deren spezifischen Produktportfolios, bestanden, die es ermöglicht hätten, sensible Unternehmensdaten auch in aggregierter Form zu identifizieren. Im vorläufigen Stadium beantragten die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller keine solche vertrauliche Behandlung. Da keine weiteren neuen Elemente vorlagen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 9 der vorläufigen Verordnung.

(14) Nach der vorläufigen Unterrichtung stellte die PTIA weiterhin die Repräsentativität des Antrags infrage und forderte die Kommission auf, ihre Berechnung der Klagebefugnis offenzulegen.

(15) Die Kommission bestätigte ihre Feststellungen zur Klagebefugnis in Erwägungsgrund 13 der vorläufigen Verordnung. Der Vermerk zur Klagebefugnis ([7]) wurde am Tag der Einleitung des Verfahrens in das einsehbare Dossier aufgenommen. Er umfasste unter anderem eine Aufstellung der von der Kommission kontaktierten EU-Hersteller und EU-Verbände. Der Vermerk enthielt keine Angaben zu den Produktions- und Verkaufszahlen der einzelnen Hersteller. Diese Angaben (in Spannen) sind den einzelnen Antwortschreiben zur Klagebefugnis ([8]) zu entnehmen. In dem Vermerk wurde die Methode zur Berechnung der Klagebefugnis nach Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung hinreichend detailliert dargelegt. Insbesondere entfielen auf die Unionshersteller, die den Antrag ausdrücklich unterstützten, mehr als 25 % der Gesamtproduktion der vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten gleichartigen Ware. Der Antrag wurde von Unionsherstellern unterstützt, deren Produktion insgesamt mehr als 50 % der Gesamtproduktion der gleichartigen Ware ausmachte, die auf den Teil des Wirtschaftszweigs der Union entfiel, der den Antrag entweder unterstützte oder ablehnte. Während der Prüfung des Grades der Zustimmung zur Einleitung der Untersuchung meldete sich kein Hersteller, der seine Ablehnung des Antrags zum Ausdruck brachte. Aus Gründen der Transparenz gab die Kommission ferner bekannt, dass auf die Unionshersteller, die ausdrücklich ihre Unterstützung kundtaten, etwa 25 % bis 30 % der oben genannten Gesamtproduktion entfielen. Dementsprechend wurde der Antrag abgelehnt. Die Kommission stellte fest, dass die PTIA keine stichhaltigen Beweise für die mangelnde Klagebefugnis der Antragsteller vorlegte.

(16) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die PTIA erneut vor, dass die Kommission keine hinreichend genauen Produktionsdaten offengelegt habe, die die Berechnung der Klagebefugnis ermöglichen würde. Im Falle von Daten, die sich auf neun Antragsteller bezögen, sei es nicht gerechtfertigt, relevante Daten in Spannen anzugeben.

(17) Die Kommission hatte die Produktionszahlen in Spannen angegeben, um die Vertraulichkeit dieser sensiblen geschützten Informationen zu wahren. Sie befolgte das bei Antidumpinguntersuchungen übliche Verfahren, indem sie diese Informationen in Spannen angab. Die Zahl der antragstellenden Unternehmen hat keinen Einfluss darauf, dass die Kommission verpflichtet ist, sensible Informationen zu schützen. Die Kommission stellte erneut fest, dass die PTIA trotz wiederholter Einwände bezüglich der Repräsentativität keine Beweise dafür vorgelegt hat, dass die Antragsteller die Klagebefugnis nicht erfüllten. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(18) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, die Kommission habe im vorläufigen Stadium kritische Informationen über das Unionsinteresse unberücksichtigt gelassen, indem sie bei ihrer vorläufigen Bewertung die Stellungnahme der PTIA vom 15. Januar 2025 ([9]) zur Widerlegung der Gegenargumente, die der Antragsteller ([10]) im Anschluss an die Stellungnahme der PTIA zur Einleitung ([11]) vorgebracht hatte, nicht berücksichtigt habe. Die PTIA argumentierte, sie habe die Frist für die Übermittlung der betreffenden Daten nicht verstreichen lassen, sondern verwies als Ausweichargument auf die WTO-Rechtsprechung ([12]) und argumentierte, dass nach Ablauf der Frist übermittelte Informationen nicht automatisch außer Acht gelassen werden könnten.

([7]) t24.008384.
([8]) Siehe z. B. t24.008226 für Panguaneta.
([9]) t25.000896.
([10]) t25.000277.
([11]) t24.009472, t24.010197 und t24.040502.
([12]) Bericht des Berufungsgremiums, US – Hot-Rolled Steel, Rn. 77, Bericht des Berufungsgremiums, US – Hot-Rolled Steel, Rn. 74 und 77; siehe auch Rechtssache T-633/11, Guangdong Kito Ceramics u. a./Rat der Europäischen Union (Rn. 70-91).

(19) Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Anbetracht der Klarstellung, die hinsichtlich der Frist für die Widerlegung der Stellungnahmen anderer Parteien erfolgt ist, das Argument der PTIA, dass sie die Frist eingehalten habe, als sie die Widerlegung der Stellungnahmen interessierter Parteien durch das Greenwood-Konsortium widerlegte, nicht korrekt ist.

(20) Darüber hinaus ist vor allem von Bedeutung, dass die Kommission diese Widerlegung inhaltlich nicht außer Acht gelassen hat. Die Vorbringen zum Unionsinteresse, die die PTIA bereits am 25. November 2024 ([13]) und am 3. Januar 2025 ([14]) eingereicht hatte, wurden im Rahmen einer gründlichen Analyse der Interessen der verschiedenen Kategorien von Verwendern geprüft, wobei insbesondere in den Erwägungsgründen 355 und 362 der vorläufigen Verordnung auf die Stellungnahme der PTIA verwiesen wurde.

(21) Das Argument in der in Erwägungsgrund 18 genannten Stellungnahme zur Nichterfüllung der Klagebefugnis durch den Wirtschaftszweig der Union und zur übermäßigen Vertraulichkeit der Berechnungen der Klagebefugnis, das die PTIA bereits in ihrer Stellungnahme vom 25. November 2024 ([15]) und vom 3. Januar 2025 ([16]) vorgebracht hatte, wurde in den Erwägungsgründen 7 bis 9, 12 und 13 der vorläufigen Verordnung sowie in Erwägungsgrund 15 dieser Verordnung behandelt. Das Argument hinsichtlich der Schlussfolgerungen der Kommission und des Gerichtshofs zur Warendefinition in der Untersuchung zu Birkensperrholz mit Ursprung in Russland ([17]), das bereits in den Stellungnahmen der PTIA vom 25. November 2024 ([18]) und 3. Januar 2025 ([19]) vorgebracht wurde, wurde in den Erwägungsgründen 54 bis 56 der vorläufigen Verordnung behandelt. Der von der PTIA bereits am 24. Oktober 2024 ([20]), 18. November 2024 ([21]) und 3. Januar 2025 ([22]) gestellte Antrag auf Ausschluss von Filmsperrholz wurde in den Erwägungsgründen 59 und 60 der vorläufigen Verordnung behandelt. Der bereits am 24. Oktober 2024 ([23]), 18. November 2024 ([24]), 25. November 2024 ([25]) und 3. Januar 2025 ([26]) von der PTIA gestellte Antrag auf Ausklammerung von Hartholzsperrholz aus Eukalyptusholz wurde in den Erwägungsgründen 61 und 62 der vorläufigen Verordnung behandelt. Der Antrag auf Ausklammerung von Sperrholz mit Außenschichten von 0,3 mm oder weniger sowie dünnem Sperrholz mit einer Dicke von weniger als 6 mm, der bereits am 24. Oktober 2024 ([27]), am 18. November 2024 ([28]), am 25. November 2024 ([29]) und am 3. Januar 2025 ([30]) gestellt wurde, wurde in den Erwägungsgründen 63 und 64 der vorläufigen Verordnung behandelt. Der bereits am 24. Oktober 2024 ([31]), 18. November 2024 ([32]), 25. November 2024 ([33]) und 3. Januar 2025 ([34]) eingereichte Antrag auf Ausklammerung von Sperrholz mit technischen Furnieren aus der Warendefinition wurde in den Erwägungsgründen 65 und 66 der vorläufigen Verordnung behandelt. Der bereits am 3. Januar 2025 ([35]) eingereichte Antrag auf Ausklammerung tropischer Arten wurde in den Erwägungsgründen 75 und 76 der vorläufigen Verordnung behandelt.

(22) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass ihre Stellungnahme vom 15. Januar 2025 innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht worden sei. Stichtag für die Einreichung von Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen sei gemäß Abschnitt 7 der Einleitungsbekanntmachung der 25. Juni 2025 gewesen ([36]). Die PTIA brachte vor, dass diese Stellungnahme nicht unter die Frist von 75 Tagen für Stellungnahmen zu Informationen anderer interessierter Parteien falle, da sie neue Informationen enthalte ([37]).

([13]) t24.010502.
([14]) t25.000176.
([15]) Siehe Fußnote 13.
([16]) Siehe Fußnote 14.
([17]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1930 der Kommission vom 8. November 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Birkensperrholz mit Ursprung in Russland (ABl. L 394 vom 9.11.2021, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1930/oj).
([18]) Siehe Fußnote 13.
([19]) Siehe Fußnote 14.
([20]) t24.009472.
([21]) t24.010197.
([22]) Siehe Fußnote 14.
([23]) Siehe Fußnote 20.
([24]) Siehe Fußnote 21.
([25]) Siehe Fußnote 13.
([26]) Siehe Fußnote 14.
([27]) Siehe Fußnote 20.
([28]) Siehe Fußnote 21.
([29]) Siehe Fußnote 13.
([30]) Siehe Fußnote 14.
([31]) Siehe Fußnote 20.
([32]) Siehe Fußnote 21.
([33]) Siehe Fußnote 13.
([34]) Siehe Fußnote 14.
([35]) Siehe Fußnote 14.
([36]) Abschnitt 7 der Einleitungsbekanntmachung, siehe Fußnote 2.
([37]) Abschnitt 8 der Einleitungsbekanntmachung, siehe Fußnote 2.

(23) Die Kommission wies das Vorbringen zurück, da der Titel der Stellungnahme der PTIA vom 15. Januar 2025 „Rebuttal of the Plywood Trade Interest Alliance on the Complainants' comments“ ([38]) (Widerlegung der Stellungnahmen der Antragsteller durch die Plywood Trade Interest Alliance) lautete und sich eindeutig auf die Stellungnahme zu den von anderen interessierten Parteien, nämlich dem Antragsteller, übermittelten Informationen bezog und daher die in Abschnitt 8 der Einleitungsbekanntmachung festgelegte Frist von 75 Tagen maßgeblich war.

(24) Darüber hinaus erinnerte die Kommission daran, dass die Frist für die Übermittlung von Informationen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen 70 Tage nach der Einleitung der Maßnahmen betrug und damit kürzer war als die Frist von 75 Tagen für Stellungnahmen zu den von anderen interessierten Parteien übermittelten Informationen ([39]). Das Vorbringen der PTIA, dass neue Sachinformationen bis zum Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen unabhängig von den in Abschnitt 8 der Einleitungsbekanntmachung genannten Fristen vorgelegt werden können, ist nicht korrekt. Die PTIA argumentierte, dass die endgültige Frist für die Einreichung neuer Informationen dem Ende des Zeitraums für Stellungnahmen zu den vorläufigen Informationen entspreche und daher jederzeit eine Stellungnahme übermittelt werden könne, solange diese neue Informationen enthalte. Die Kommission wies das Argument zurück, da die Frist von 70 Tagen nach der Einleitung der vorläufigen Sachaufklärung in Abschnitt 7 der Einleitungsbekanntmachung eindeutig angegeben war.

(25) Die Kommission stellte ferner fest, dass entgegen dem Vorbringen der PTIA keine neuen Informationen in ihrer Stellungnahme vom 15. Januar 2025 enthalten waren. Im Abschnitt mit der Überschrift „Alleged Circumvention Claims“ ([40]) (Behauptungen zur mutmaßlichen Umgehung) brachte die PTIA keine Einwände zur Überwachung von Hartholzsperrholz mit einer dünnen Außenschicht aus Weichholz vor oder legte Beweise dazu vor (siehe Erwägungsgrund 382 der vorläufigen Verordnung). Stattdessen sprach sie sich gegen die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Waren aus, die nicht unter die derzeitige Warendefinition fielen, und forderte die Kommission auf, die Warendefinition eindeutig festzulegen. Die Frage der zollamtlichen Erfassung von Waren, die nicht Gegenstand der Untersuchung sind, entbehrt jeder sachlichen Grundlage, wurde nicht angesprochen und ist daher für den vorliegenden Fall nicht relevant. Die Warendefinition wurde zudem in der Einleitungsbekanntmachung eindeutig festgelegt ([41]).

(26) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass die Kommission ihre Vorbringen in der Stellungnahme vom 15. Januar 2025 in der Sache nicht berücksichtigt habe.

(27) Die Kommission bekräftigte ihre Ausführungen in den Erwägungsgründen 20 und 21 zur Behandlung der entsprechenden Vorbringen der PTIA in der Sache. Die in Rede stehende Stellungnahme der PTIA ist eine Erwiderung auf die Widerlegung des Antragstellers vom 20. Dezember 2024 ([42]), in der die nach der Einleitung der Untersuchung vorgebrachte Stellungnahme der PTIA und anderer interessierter Parteien widerlegt wird. In ihrer Erwiderung auf die Widerlegung beschränkte sich die PTIA auf die Punkte, die in dem vom Antragsteller vorgelegten Dokument enthalten waren, das seinerseits auf Fragen beschränkt war, die die PTIA bereits in früheren Stellungnahmen (24. Oktober 2024 ([43]), 18. November 2024 ([44]) und 25. November 2024 ([45])) angesprochen hatte. Die Erwiderung der PTIA auf die Widerlegung war daher per definitionem auf zusätzliche Klarstellungen zu bereits vorgebrachten Behauptungen beschränkt.

(28) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass die Kommission die in den Anhängen der Stellungnahme vom 15. Januar 2025 enthaltenen Informationen nicht berücksichtigt habe.

([38]) Siehe Fußnote 9.

([39]) „Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen, und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.“ Einleitungsbekanntmachung, Abschnitt 7 Absätze 1 und 2, siehe Fußnote 2.

([40]) Erwägungsgründe 29-45, siehe Fußnote 9.

([41]) Abschnitt 2 der Einleitungsbekanntmachung, siehe Fußnote 2.

([42]) Siehe Fußnote 10.

([43]) Siehe Fußnote 20.

([44]) Siehe Fußnote 21.

([45]) Siehe Fußnote 13.

(29) Die Kommission stellte insbesondere fest, dass der Inhalt des als Anhang vorgelegten Leistungsberichts, der den Qualitätsunterschied zwischen dem in China und dem in der Union hergestellten Filmsperrholz aufzeigt, bereits bekannt war und in den Erwägungsgründen 59 und 60 der vorläufigen Verordnung behandelt wurde. Der Inhalt der vorgelegten Beweise zur Beschränkung der Herstellung von Filmsperrholz durch den Wirtschaftszweig der Union war bereits bekannt und wurde in den Erwägungsgründen 63 und 64 der vorläufigen Verordnung erwähnt. In ihrer Stellungnahme vom 25. November 2024 ([46]) verwies die PTIA auf die „Unterstützungsschreiben" von Unternehmen der Union und sprach von „mehr als 100 Unterstützungsschreiben". Deren Existenz war somit bekannt. Darüber hinaus beruhten alle Unterstützungsschreiben auf einer Vorlage und enthielten exakt dieselben Punkte. Der Einspruch der unterzeichnenden Unternehmen wurde bereits bei der Würdigung des Unionsinteresses berücksichtigt (siehe Erwägungsgrund 20).

(30) Die PTIA brachte vor, dass die Kommission ihr Ermessen ausüben und keine vorläufigen Zölle erheben sollte, da die Maßnahmen aufgrund der Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit den Verteidigungsrechten, d. h. der Außerachtlassung von Widerspruchsschreiben von 140 Unternehmen im vorläufigen Stadium, für nichtig erklärt werden könnten.

(31) Die Kommission war der Auffassung, dass sie alle Vorbringen der PTIA im Zusammenhang mit dem Unionsinteresse im vorläufigen Stadium eingehend geprüft hatte (siehe Erwägungsgrund 20). Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

1.6. **Stichprobenverfahren**

1.6.1. *Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller*

(32) Nach der vorläufigen Unterrichtung forderte die PTIA eine Erklärung für die nicht erfolgte Einbeziehung von UPM oder Latvijas Finieris in die Stichprobe.

(33) Die Kommission bestätigte die in Erwägungsgrund 27 der vorläufigen Verordnung dargelegten Gründe für die Bildung der Stichprobe der Unionshersteller.

1.6.2. *Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller*

(34) Nach der vorläufigen Unterrichtung fochten der Verband ausführender Hersteller, der CEP und die CNFPIA die Entscheidung der Kommission an, auf die Stichprobe zu verzichten und Artikel 18 der Grundverordnung anzuwenden, und übermittelten Stellungnahmen zur Methode zur Ermittlung des residualen Zolls, auf die in Abschnitt 3.5.2 eingegangen wird. Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte der Verband ausführender Hersteller sein Vorbringen, auf das in diesem Abschnitt eingegangen wurde.

(35) Der CEP vertrat die Auffassung, dass die Anwendung der verfügbaren Informationen nur bei Parteien zum Einsatz kommen könne, die die Untersuchung absichtlich behinderten, erforderliche Informationen vorenthielten oder sich weigerten, mit der Kommission zusammenzuarbeiten. Sie vertrat ferner die Auffassung, dass die Kommission Artikel 18 der Grundverordnung unangemessen angewandt habe, da die rechtliche Stellung der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Ausführer von der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit zweier in die Stichprobe einbezogener Unternehmen in dem Sinne unberührt geblieben wäre, dass die Parteien ihre Position als mitarbeitende Partei nicht verloren hätten. Ihrer Ansicht nach müsse zwischen der Stellung der mitarbeitenden, nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen und der Stellung der nicht mitarbeitenden Parteien unterschieden werden. Darüber hinaus brachte sie vor, dass sich die Kommission aufgrund dessen, dass diese nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ordnungsgemäß Stichprobenformulare eingereicht hätten, in denen alle Daten gemeldet worden seien, bei der Ermittlung des Zollsatzes speziell für diese mitarbeitenden Parteien auf diese Daten stützen könne. Auf dieser Grundlage forderte der CEP die Kommission auf, für Jiangshan Wood, für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Hersteller und schließlich für diejenigen, die nicht an der Untersuchung mitgearbeitet oder sich nicht bei der Kommission gemeldet hätten, unterschiedliche Zollsätze einzuführen.

([46]) „Die Maßnahmen werden dazu führen, dass zahlreiche Unternehmen, von Einführern/Händlern bis hin zu Endverwendern, ihre Geschäftstätigkeit einstellen müssen, da es unmöglich ist, einen Zoll, der zwischen 89 % und 335 % liegen könnte, an ihre Abnehmer weiterzugeben. Es sei darauf hingewiesen, dass wir mehr als 100 Unterstützungsschreiben von Abnehmern der Einführer erhalten haben. Dabei handelt es sich um Einzelhandelsgeschäfte, Baumärkte, den Holzhandel, Bauunternehmen, Verpackungsmaterial- und Möbelunternehmen in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Deutschland, Irland und Luxemburg, die sich gegen die Einführung von Zöllen aussprechen, da Zölle ihr Produktangebot einschränken und ihre Gewinnspannen drücken würden. Wir werden der Kommission die Unterstützungsschreiben gesondert übermitteln." (Erwägungsgrund 149, siehe Fußnote 13).

(36) Der Verband der ausführenden Hersteller argumentierte, dass die Entscheidung der beiden in die Stichprobe einbezogenen, aber nicht mitarbeitenden Unternehmen (Xuzhou Shengfeng Wood Co., Ltd und Xuzhou Hongxin Wood Co., Ltd) deren individuelle Wahl widerspiegele und nicht anderen ausführenden Herstellern zugerechnet werden könne, die ordnungsgemäß Stichprobenformulare vorgelegt und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zum Ausdruck gebracht hätten. Er war daher der Auffassung, dass die Entscheidung der Kommission, auf das Stichprobenverfahren zu verzichten, eine Ermessensentscheidung sei, da es keine faktische Grundlage für die Einstufung der Unternehmen als „nicht mitarbeitend" gebe. Darüber hinaus brachte der Verband vor, dass die Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung nur für Unternehmen gelte, die den Zugang zu erforderlichen Informationen verweigerten oder die Untersuchung auf andere Weise erheblich behinderten, was hier nicht der Fall sei: Die mitarbeitenden, nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen hätten Antworten zum Stichprobenverfahren übermittelt, seien für eine mögliche Auswahl verfügbar geblieben und hätten das Verfahren nicht behindert.

(37) Der Verband brachte ferner vor, dass die Kommission nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung und Artikel 9 Absatz 4 des Antidumpingübereinkommens der WTO verpflichtet sei, den residualen Zoll auf Grundlage des gewogenen Durchschnitts der für die in die Stichprobe einbezogenen Ausführer ermittelten Dumpingspannen zu berechnen, wobei etwaige Null- oder Geringfügigkeitsspannen und Spannen auf Grundlage der verfügbaren Informationen ausgenommen seien. Er machte geltend, dass die Behauptung der Kommission, dass der Umstand, dass es nur ein in die Stichprobe einbezogenes Unternehmen gebe, den Verzicht auf Artikel 9 Absatz 6 rechtfertige, keine rechtliche Grundlage habe. Er brachte vor, dass weder die Grundverordnung noch das Antidumpingübereinkommen der WTO eine Ausnahme für einen einzigen in die Stichprobe einbezogenen Ausführer vorsähen und dass die Anwendung der „verfügbaren Informationen" auf mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Ausführer eine radikale Abweichung von den geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten darstelle und zu nicht repräsentativen Strafzöllen führe. Abgesehen davon, dass dieser Ansatz gegen die Grundverordnung und das Antidumpingübereinkommen der WTO verstoße, sei es, so argumentierte der Verband, nicht fair, dass mitarbeitende und nicht mitarbeitende Unternehmen gleich behandelt würden.

(38) Aus den genannten Gründen ersuchte der Verband die Kommission, die Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung auf alle mitarbeitenden, nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller zu widerrufen. Ferner forderte er die Kommission auf, den residualen Zollsatz ausschließlich auf Grundlage der Dumpingspanne der in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Hersteller neu zu berechnen.

(39) Die Kommission widersprach diesen Behauptungen aus den folgenden Gründen: Erstens erklärten sich die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen mit der Einreichung der Stichprobenformulare bereit, an der Untersuchung mitzuarbeiten. Nach Artikel 17 der Grundverordnung muss die Kommission in Zusammenarbeit mit den Parteien anhand der zum Zeitpunkt der Auswahl verfügbaren Informationen oder auf Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden kann, eine Stichprobe bilden, die statistisch aussagekräftig ist. Wie in Erwägungsgrund 38 der vorläufigen Verordnung erwähnt, arbeitete eines der beiden in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen nicht mit und auch beim zusätzlich ausgewählten Unternehmen stellte sich drei Monate nach der Einleitung der Untersuchung heraus, dass es nicht mitarbeitete; angesichts der Verfahrensfristen im Zusammenhang mit der Antidumpinguntersuchung stand für die Aufnahme eines neuen Unternehmens in die Stichprobe nicht genügend Zeit zur Verfügung. Die mangelnde Mitarbeit von Unternehmen, die sich ursprünglich dazu verpflichtet hatten, wirkte sich auf die Integrität des Stichprobenverfahrens aus und ließ der Kommission keine andere Wahl, als auf das Stichprobenverfahren zu verzichten.

(40) Zweitens war die Kommission der Auffassung, dass eine ausschließlich auf Stichprobenformularen beruhende Festsetzung eines Zolls für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller nicht in Betracht gezogen werden konnte, da die im Stichprobenformular enthaltenen Informationen sehr begrenzt waren und sich nur auf den Ausfuhrpreis und die Ausfuhrmenge bezogen. Daher wäre es nicht möglich, auf dieser Grundlage eine Dumpingspanne zu ermitteln, u. a. weil keine Möglichkeit zur Überprüfung dieser Informationen bestand.

(41) Schließlich widersprach die Kommission auch der Auffassung, dass die Entscheidung zum Verzicht auf das Stichprobenverfahren rechtswidrig war. Vielmehr sehen sowohl Artikel 6.10 des Antidumpingübereinkommens der WTO als auch Artikel 17 der Grundverordnung vor, dass eine Stichprobe statistisch gültig sein oder auf der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge beruhen muss. Daher muss die Stichprobe hinreichend repräsentativ sein, damit die auf dieser Grundlage ermittelte Dumpingspanne für alle Einfuhren in die Union repräsentativ ist. Nachdem jedoch zwei der ursprünglich in die Stichprobe einbezogenen Hersteller ihre Mitarbeit einstellten, blieb nur noch ein Unternehmen, Jiangshan Wood, von den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern als mitarbeitende Partei übrig. Die Kommission war der Auffassung, dass die Stichprobe, die aus nur einem Unternehmen bestand, auf das nur rund 5 % der Gesamtausfuhren aus China in die Union entfielen, nicht repräsentativ genug war, und verzichtete daher auf das Stichprobenverfahren, berechnete jedoch einen individuellen Zoll für Jiangshan Wood. Die Kommission hielt daher an ihrem Standpunkt fest, dass die Entscheidung, auf das Stichprobenverfahren zu verzichten, gerechtfertigt war und dass die Lage von Jiangshan Wood nicht als repräsentativ für die Lage anderer ausführender Hersteller angesehen werden konnte. Die Kommission erinnerte ferner daran, dass Artikel 18 nicht nur in Situationen Anwendung findet, in denen Parteien den Zugang bewusst verweigern, sondern auch in Fällen, in denen die Parteien die erforderlichen Informationen nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Fristen übermitteln. Daher war sie die Auffassung, dass die Anwendung der „verfügbaren Informationen" in diesem speziellen Fall gerechtfertigt war und im Einklang mit Artikel 17 Absatz 4 der Grundverordnung stand.

(42) Nach der endgültigen Unterrichtung übermittelten der Verband ausführender Hersteller, der CEP und Saintland Wood Stellungnahmen zum Stichprobenverfahren. Der Verband ausführender Hersteller brachte erneut vor, dass die Entscheidung der Kommission, Artikel 18 auf mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Ausführer anzuwenden und auf eine Stichprobe zu verzichten, einen schwerwiegenden Rechtsfehler darstelle, der das Ergebnis der Untersuchung erheblich verfälsche und gegen grundlegende Verpflichtungen aus den EU-Verordnungen und dem WTO-Antidumpingübereinkommen verstoße. Er argumentierte, dass 1) der Standpunkt der Kommission, die Zeit habe nicht ausgereicht, um ein neues Unternehmen in die Stichprobe einzubeziehen, nicht überzeugend und für die Behandlung der nicht in die Stichprobe einbezogenen Ausführer irrelevant sei, dass 2) die nicht erfolgte Mitarbeit bestimmter Unternehmen die Kommission nicht von ihrer Verpflichtung entbinde, mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Ausführer im Einklang mit der Grundverordnung und dem WTO-Antidumpingübereinkommen zu behandeln, und dass 3) die Verwaltung der Verfahrensfristen und des Stichprobenverfahrens in den Händen der Kommission liege. Der Verband brachte ferner vor, dass die Erklärung der Kommission, sie könne einen Zoll für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller nicht allein auf der Grundlage von Stichprobenformularen festlegen, falsch und nicht mit den Anforderungen der Kommission selbst vereinbar sei, da die Stichprobenformulare von den Ausführern in voller Übereinstimmung mit den Anweisungen der Kommission im Fragebogen ausgefüllt worden seien. Ferner widerspreche die Behauptung der Kommission, ein Anteil von 5 % an den Einfuhren in die Union sei per se nicht repräsentativ, der Logik des Urteils in der Rechtssache Hitit Seramik ([47]), in dem ein Anteil von 6 % am Produktionsvolumen für ausreichend befunden worden sei.

(43) Die Kommission wiederholte, dass die Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung sowohl mit der Grundverordnung als auch mit dem WTO-Antidumpingübereinkommen im Einklang steht. Artikel 18 der Grundverordnung bezieht sich auf Fälle, in denen die Parteien die erforderlichen Informationen nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Fristen übermitteln. Die Entscheidung darüber, ob die Zeit für die Einbeziehung eines anderen ausführenden Herstellers in die Stichprobe ausreicht, ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jeder einzelnen Untersuchung zu treffen, und in diesem speziellen Fall hätte die Kommission die Untersuchung nicht rechtzeitig abschließen können, wären neue Unternehmen in die Stichprobe einbezogen worden. Die Entscheidung, ob eine Stichprobe repräsentativ ist, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie etwa der Repräsentativität in Bezug auf die Produktvielfalt, die Größe des Wirtschaftszweigs und viele andere Aspekte, die bei jeder Untersuchung von Fall zu Fall zu prüfen sind. Daher steht die Tatsache, dass in einem anderen Fall eine Stichprobe von Herstellern, auf die ein ähnlicher prozentualer Anteil am Produktionsvolumen entfiel, als repräsentativ angesehen wurde, nicht im Widerspruch zu der Schlussfolgerung der Kommission, die sich auf die Umstände des vorliegenden Falls stützte. Daher hielt die Kommission an ihrem Standpunkt fest, dass der Verzicht auf die Stichprobe und die Verwendung der „verfügbaren Informationen“ in diesem speziellen Fall gerechtfertigt war.

(44) Nach der endgültigen Unterrichtung beanstandete der CEP, dass die nicht erfolgte Mitarbeit der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen dazu geführt habe, dass die anderen mitarbeitenden Parteien ihren Status als mitarbeitende Unternehmen verloren hätten und in der Folge auf die Stichprobe verzichtet worden sei. Der CEP brachte vor, die Kommission habe Artikel 18 der Grundverordnung falsch angewandt, da sich mehrere ausführende Hersteller gemeldet und damit gerechnet hätten, in die Stichprobe einbezogen zu werden. In einer Situation, in der zwei der drei Hersteller mitarbeiteten und eine Dumpingspanne von null oder unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle zugewiesen bekämen, würden die nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen als mitarbeitende Unternehmen behandelt und der sich daraus ergebende Zoll hätte keinen so hohen Strafcharakter. Der CEP vertrat ferner die Auffassung, dass das Stichprobenverfahren grundsätzlich eine Ausnahme darstelle, denn im Allgemeinen werde bei Standarduntersuchungen ein anderer Ansatz gewählt. Parteien, die ein Stichprobenformular vorgelegt und den Status eines mitarbeitenden Unternehmens erhalten hätten, unabhängig davon, ob die Kommission auf das Stichprobenverfahren verzichtet habe oder nicht, sollten unberührt bleiben und für diese Parteien sollte derselbe Zoll gelten wie für die mitarbeitende Partei.

(45) Die Kommission verwies auf ihre Ausführungen in diesem Abschnitt zu den Gründen, aus denen sie auf das Stichprobenverfahren verzichten musste. Sie stellte fest, dass der sich daraus ergebende Zoll nicht ungerecht ist und dass die in Abschnitt 3.5.2 beschriebene Methode zur Ermittlung des Antidumpingzolls nach Artikel 18 der Grundverordnung auf den Daten aller ausführenden Hersteller beruht. Sie vertrat die Auffassung, dass dies eine angemessene und genaue Methode zur Ermittlung der Dumpingspanne für alle anderen Einfuhren darstellt, und wiederholte, dass sie die Dumpingspanne für alle anderen Einfuhren nicht allein auf die Daten eines einzelnen Unternehmens stützen kann, dessen Einfuhren in die Union nicht als repräsentativ für alle Einfuhren in die Union angesehen werden. Sie wies das Vorbringen daher zurück.

([47]) Siehe Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 11. Juni 2025, Hitit Seramik Sanayi ve Ticaret A/Europäische Kommission, Rechtssache T-230/23, ECLI:EU:T:2025:579.

(46) Nach der endgültigen Unterrichtung bedauerte Saintland Wood, nicht für die Stichprobe ausgewählt worden zu sein und dass keine weiteren Hersteller einbezogen worden seien, nachdem zwei Unternehmen die Mitarbeit beendet hätten, was seiner Ansicht nach auf ihr fehlendes Verständnis des EU-Rechts zurückzuführen sei. Das Unternehmen wies auch darauf hin, dass seine Muttergesellschaft vor zwanzig Jahren in eine Untersuchung einbezogen worden sei, bei der sechs Hersteller ausgewählt worden seien, während es im vorliegenden Fall nur zwei Hersteller seien, und fragte daher, ob sich die Vorschriften für die Stichprobenbildung geändert hätten.

(47) Die Kommission erinnerte daran, dass sich das Stichprobenverfahren nach wie vor auf denselben Artikel der Grundverordnung (Artikel 17) stützt, der sich inhaltlich nicht geändert hat, und dass die Zahl der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängt. In diesem speziellen Fall wurde die ursprüngliche Stichprobe von zwei Unternehmen als repräsentativ angesehen. Wie in Erwägungsgrund 39 der vorläufigen Verordnung erläutert, wäre die Antwort mehr als zwei Monate nach der ursprünglichen Frist eingegangen, da jedem neu in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen eine weitere Frist von mindestens 30 Tagen für die Beantwortung des Fragebogens eingeräumt werden muss; demnach stand angesichts der Verfahrensfristen nicht genügend Zeit für die Auswahl eines neuen Unternehmens zur Verfügung. Die Kommission stellte ferner fest, dass Saintland Wood es versäumt hat, eine individuelle Behandlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung zu beantragen, indem das Unternehmen innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist eine vollständige Antwort auf den Fragebogen übermittelt hat. Daher wies die Kommission die Vorbringen zurück.

1.7. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(48) Da keine Stellungnahmen zu den Fragebogenantworten und Kontrollbesuchen eingingen, bestätigte die Kommission die Erwägungsgründe 40 bis 43 der vorläufigen Verordnung.

(49) Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unabhängige Einführer der Union:

— Groupe ISB, Bruz, Frankreich (im Folgenden „ISB“)

— Altripan B.V., Antwerpen, Belgien (im Folgenden „Altripan“).

1.8. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(50) Wie in Abschnitt 1.7 der vorläufigen Verordnung angegeben, betraf die Untersuchung von Dumping und Schädigung den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

2. **BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

(51) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die PTIA wiederholt vor, unter anderem durch Widerlegung der Behauptungen des Antragstellers, dass der allgemeine Anwendungsbereich dieses Falls zu weit gefasst sei, da aus Kiefer-, Pappel-, Buchen-, Birken- und Okoumé-Holz hergestelltes Sperrholz nicht in einer einzigen Warendefinition zusammengefasst werden könne. Sie verwies auf die Feststellungen der Kommission in der Sache, die Hartholzsperrholz aus Birkenholz mit Ursprung in Russland ([48]) betraf, und machte geltend, dass die Feststellungen der Kommission in diesem Verfahren eine klare Trennung zwischen Birkensperrholz, Pappelsperrholz, Sperrholz aus Okoumé und Buchensperrholz, d. h. Hartholzarten, erforderten. Diese Trennung war objektiv und konnte nicht geändert werden. Die PTIA argumentierte, dass die Kommission selbst ausdrücklich erklärt habe, dass Sperrholz aus unterschiedlichen Holzarten nicht dieselben grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften aufweise ([49]).

([48]) Siehe Fußnote 17.
([49]) Ebd., Erwägungsgrund 26.

(52) Die Kommission bestätigte ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 55 und 56 der vorläufigen Verordnung zur Möglichkeit, den Umfang der Untersuchung auf der Grundlage objektiver Kriterien wie der allgemeinen, weitverbreiteten Warenkategorie Hartholzsperrholz festzulegen. Insbesondere stellte die Kommission in Erwägungsgrund 55 der vorläufigen Verordnung fest, „dass die untersuchte Ware in dieser Untersuchung dadurch gekennzeichnet ist, dass das Deckfurnier aus Hartholz und nicht aus Weichholz, anderen Holzerzeugnissen oder Kunststoff hergestellt ist“. Die Kommission merkte an, dass die unabhängigen Einführer selbst, die Mitglieder der PTIA waren, in ihren Verkaufsbroschüren die Warenkategorie Hartholzsperrholz (im Gegensatz zu Weichholzsperrholz) verwendeten ([50]). Außerdem unterscheiden sich die europäischen Produktnormen für Hartholz- und Weichholzsperrholz ([51]). Die Existenz von Hartholzsperrholz als klar definierter, gesonderter Warenkategorie, die auf gemeinsamen grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften beruht, die sich von denen für Weichholzsperrholz unterscheiden, wurde durch die zolltarifliche Einreihung von Sperrholz in die Kategorien Nadelholz (Weichholz) und Nicht-Nadelholz (Hartholz) weiter gestärkt ([52]).

(53) Die Kommission wies ferner darauf hin, dass sie nach ständiger Rechtsprechung bei der Festlegung der Warendefinition eine Reihe von Faktoren wie die materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften der Waren, ihre Verwendung, ihre Austauschbarkeit, die Vorstellung, die sie beim Verbraucher erwecken, Vertriebswege, Herstellungsprozess, Produktionskosten und Qualität. berücksichtigen kann ([53]). Die Untersuchung der Kommission ergab, dass bei den meisten der vorstehend genannten Eigenschaften ein hohes Maß an Gemeinsamkeit zwischen den Warentypen besteht, einschließlich – neben den gemeinsamen materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften – ihrer Verwendung, ihrer Austauschbarkeit, der Vorstellung, die sie beim Verbraucher erwecken, der Vertriebskanäle und des Herstellungsverfahrens.

(54) Die Kommission stellte ferner klare Abgrenzungen zwischen Hartholz und Weichholz fest. Die meisten Hartholzarten weisen eine höhere Dichte auf als die meisten Weichholzarten. Hartholz wächst langsamer. Weichholz besitzt einen geringeren Feuerwiderstand. Hartholz zeichnet sich anders als das schwach gemaserte Weichholz durch eine markante Maserung aus. Hartholz ist im Vergleich zum weichen, leicht bearbeitbaren Weichholz hart und dauerhaft, was sich auf seine Verwendung auswirkt. In Anbetracht dieser Elemente wurde das Argument der PTIA zurückgewiesen.

(55) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die PTIA erneut vor, dass die untersuchte Ware im Widerspruch zu den Feststellungen der Kommission und des Gerichts im Fall Birkensperrholz aus Russland stehe. Zur Untermauerung dieses Arguments brachte die PTIA vor, dass entgegen den Ausführungen der Kommission in den Erwägungsgründen 52 bis 54 nur einige der Unionshersteller in ihren Verkaufsbroschüren zwischen Hartholz- und Weichholzsperrholz unterschieden, dass die Existenz unterschiedlicher europäischer Produktnormen für Weichholz und Hartholz ebenso wenig relevant sei wie die unterschiedliche zolltarifliche Einreihung von Hartholz und Weichholz, da die Zollcodes den verschiedenen für die Herstellung der Ware verwendeten Holzarten Rechnung trügen. Ferner seien die in Erwägungsgrund 54 aufgeführten Unterschiede bei den Eigenschaften von Weichholz und Hartholz ebenfalls irrelevant.

(56) Die Kommission bestätigte die in den Erwägungsgründen 52 bis 54 dargelegten Argumente für die Einstufung von Hartholzsperrholz als eigenständige, gesonderte Warenkategorie, die auf der Grundlage der materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften sowie der Wahrnehmung der Industrie und der Verbraucher als Warendefinition für eine Antidumpinguntersuchung festgelegt werden kann. Sie stellte fest, dass ein in die Stichprobe einbezogener Unionseinführer, der Mitglied der PTIA ist, auf seiner Website auch die Warenkategorie „Hartholzsperrholz“ verwendet ([54]). Die Kommission fügte hinzu, dass andere Handelsschutzbehörden den Anwendungsbereich bestimmter Antidumpinguntersuchungen durch Hartholzsperrholz definiert haben, und führte dabei die Rechtssachen „Certain Hardwood Plywood Products From the People's Republic of China“ (Bestimmte Erzeugnisse aus Hartholzsperrholz aus der Volksrepublik China) in den USA ([55]) und „Decorative and other non-structural plywood“ (Dekoratives und anderes Nicht-Konstruktionssperrholz) in Kanada an, wobei im letztgenannten Fall die Warendefinition durch einen Verweis auf den American National Standard for Hardwood and Decorative Plywood (ANSI/HPVA HP-1-2016, US-Standard für Hartholz- und dekoratives Sperrholz) ([56]) definiert wurde. Zu diesem Argument verwies die Kommission auf die laufende Untersuchung der Einfuhren von Weichholzsperrholz aus Brasilien ([57]), bei der eine andere wichtige Kategorie von Sperrholz als Warendefinition festgelegt wurde: Weichholzsperrholz. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

([50]) https://www.sinbpla.fr/produits/panneaux-dagencement, https://fokuspremium.eu/kategorie/sklejki-dla-branzy-meblowej/, https://www.frischeis.at/shop/platte/sperrholz-platte~c14208283.

([51]) EN 635-2 Sperrholz – Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche – Teil 2: Laubholz, EN 635-3 Sperrholz – Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche – Teil 3: Nadelholz.

([52]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/2364 der Kommission vom 26. September 2023 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L, 2023/2364, 31.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2364/oj).

([53]) Zum Beispiel Urteil vom 2. Oktober 2024, China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (CCCME) u. a./Europäische Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663, Rn. 294, Urteil vom 13. September 2010, Whirlpool Europe/Rat, T-314/06, ECLI:EU:T:2010:390, Rn. 138, Urteil vom 17. Dezember 2010, EWRIA u. a./Kommission, T-369/08, ECLI:EU:T:2010:549, Rn. 82.

([54]) Zum Beispiel Duroform (hochwertiges Hartholzsperrholz) und Meraform Indo (hochwertiges Hartholzsperrholz), https://www.altripan.com/en/products.

([55]) DEPARTMENT OF COMMERCE International Trade Administration [A–570–051] Certain Hardwood Plywood Products From the People's Republic of China: Initiation of Less-Than-Fair-Value Investigation, Federal Register / Vol. 81, No. 242 / Freitag, 16. Dezember 2016 / Notices 91125.

([56]) https://www.cbsa-asfc.gc.ca/sima-lmsi/i-e/donp2020/donp2020-in-eng.html#toc3-1.

([57]) Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Weichholzsperrholz mit Ursprung in Brasilien (ABl. C, C/2025/1490, 6.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1490/oj).

2.1. **Anträge auf Ausklammerung aus dem Geltungsbereich**

(57) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass der Umstand, dass die Kommission ihren Antrag auf Ausklammerung aus dem Geltungsbereich „mit ein bis zwei Sätzen“ abgelehnt habe, ein Zeichen dafür sei, dass „die von der PTIA vorgelegten Informationen von der Kommission nicht gebührend berücksichtigt wurden“.

(58) Die Kommission wies erneut darauf hin, dass es mehr auf den Inhalt als auf die Länge der Widerlegung ankommt und darauf, ob die Stellungnahmen in geeigneter Weise widerlegt wurden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(59) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass die Kommission in der Sache, die Hartholzsperrholz aus Birkenholz mit Ursprung in Russland ([58]) betraf, festgestellt habe, dass aus unterschiedlichen Hartholzarten hergestelltes Sperrholz nicht dieselben grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften aufweise, und dass diese Feststellung vom Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache Vyatsky Plywood Mill/Kommission ([59]) bestätigt worden sei. Die PTIA machte geltend, dass die Kommission einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts und eine fehlerhafte Rechtsanwendung begangen habe.

(60) Die Kommission ging auf diese Stellungnahmen in Erwägungsgrund 52 teilweise ein. Darüber hinaus legte die Kommission weder den Sachverhalt noch das Gesetz im Widerspruch zu ihren früheren Feststellungen in der Hartholzsperrholz aus Birkenholz mit Ursprung in Russland betreffenden Sache aus, da sie nie festgestellt hat, dass Birkensperrholz und andere Arten von Hartholzsperrholz gleich sind. Unter Randnummer 55 der vorläufigen Verordnung stellte sie fest, dass „Hartholzsperrholz … anhand … grundlegenden physikalischen, technischen und chemischen Eigenschaften von anderen Waren (z. B. von Weichholzsperrholz) unterscheiden lässt und auch mehrere Unterkategorien (Warentypen) umfasst“. Diese Feststellung und die Aussage, dass Hartholzsperrholz aus Birkenholz für sich genommen eine Unterkategorie von Hartholzsperrholz sein kann, die sich von anderem Hartholzsperrholz unterscheidet, die Gegenstand einer Antidumpinguntersuchung sein könnten, waren nicht widersprüchlich. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(61) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte der CEP vor, dass die Warendefinition zu weit gefasst sei und die Kommission die erheblichen Unterschiede zwischen den für die Herstellung von Sperrholz verwendeten Holzarten außer Acht gelassen habe.

(62) In Ermangelung von Beweisen wies die Kommission das Vorbringen zurück und verwies auf ihre Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 56.

2.1.1. *Sperrholz aus Eukalyptusholz*

(63) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachten die PTIA, der ETTF und der GD Holz ([60]) vor, dass Sperrholz aus Eukalyptus aus der Untersuchung ausgeklammert werden sollte, da der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage sei, das Eukalyptussperrholz aus China zu ersetzen, da es in der Union keine ausreichende Produktion und nicht genügend Rohstoff, nämlich Eukalyptusrundholz, gebe. Anpflanzungen könnten nicht ausgeweitet werden, da es in Spanien und Portugal Verbote für die Vergrößerung solcher Anlagen gebe. Die PTIA wies darauf hin, dass nur drei Unionshersteller Produkte auf Eukalyptusbasis anböten. Die PTIA brachte ferner vor, dass der in Europa angebaute Eukalyptus nicht für die Herstellung von Sperrholz geeignet sei. Keflico fügt hinzu, dass es sich bei der Herstellung von Eukalyptussperrholz in der Union fast ausschließlich um hochwertiges Sperrholz handele; niedrigere Qualitäten würden nicht hergestellt.

(64) Die Kommission bestätigte ihre in Erwägungsgrund 62 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen zum Antrag auf Ausklammerung von Eukalyptussperrholz aus der Untersuchung mit der Begründung, dass, wie die PTIA selbst einräumt, mindestens drei Unionshersteller Waren anbieten, bei denen Eukalyptus für das äußere Furnier verwendet wird. Die Kommission stellte ferner fest, dass die Behauptungen in Bezug auf das Fehlen einer Produktion und den Mangel an Rohstoffen nicht durch Beweise wie eine Angebotsverknappung belegt wurden. Die PTIA brachte vor, dass die Herstellung von Eukalyptussperrholz in der Union hauptsächlich auf eingeführten Rohstoffen beruhe; die Kommission fand Beweise dafür, dass, wie in Erwägungsgrund 246 erläutert, bei der chinesischen Produktion ebenfalls eingeführte Furniere verwendet werden, was gegen das Vorbringen bezüglich der – im Gegensatz zur VR China – mangelnden Verfügbarkeit von Rohstoffen in der Union spricht. Darüber hinaus bestätigte Keflico in seiner Stellungnahme die Austauschbarkeit von Eukalyptus- und Birkensperrholz ([61]) in der Verpackungsindustrie, was der Behauptung widersprach, dass in der Union erzeugtes Hartholzsperrholz ein anderes Marktsegment abdecke als eingeführtes chinesisches Eukalyptussperrholz. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

([58]) Siehe Fußnote 17.

([59]) Gericht der Europäischen Union (Sechste Kammer), 11. September 2024, Rechtssache T-32/22, ECLI:EU:T:2024:617, Rn. 50.

([60]) Der AEIM reichte in Bezug auf Eukalyptussperrholz ebenfalls einen Antrag auf Ausklammerung ein, meldete sich jedoch nicht als interessierte Partei an.

([61]) „Für die Kunden trat seit dem Verbot des russischen/belarussischen Sperrholzes ein Preisanstieg ein. Das Eukalyptussperrholz aus China trug tatsächlich dazu bei, dass die Verpackungsindustrie überleben konnte. Nicht durch das Angebot einer günstigeren Lösung, sondern lediglich als Alternative zu den rechtswidrigen Einfuhren russischer Birke (aber das ist eine andere Geschichte).“ t25.006761.

(65) Darüber hinaus vertrat die Kommission die Auffassung, dass für die Definition der betroffenen Ware – d. h. die Ausklammerung von Hartholz aus bestimmten Arten, z. B. Eukalyptus – die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union, das aus China eingeführte Eukalyptussperrholz vollständig zu ersetzen, kein relevantes Kriterium war. Das Argument wurde jedoch für die Bewertung des Unionsinteresses als relevant angesehen. Dementsprechend befasste sich die Kommission in den Erwägungsgründen 245 und 246 weiter mit dieser Frage.

(66) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, die Kommission habe ihren Antrag auf Ausklammerung von Eukalyptussperrholz aus der Untersuchung abgelehnt, ohne ihre Feststellungen hinreichend zu begründen. Die PTIA wiederholte ihr Vorbringen, dass das offene Dossier keine Beweise dafür enthalte, dass der Wirtschaftszweig der Union Eukalyptussperrholz in kommerziellen Mengen herstelle.

(67) Das Argument wurde zurückgewiesen, da die Fragebogenantworten von Panguaneta ([62]) und Garnica ([63]), die in das offene Dossier aufgenommen wurden, Verweise auf ihre Warenpalette, die auch Eukalyptussperrholz umfasst, enthielten ([64]).

(68) Da die Hersteller von Hartholzsperrholz auf Bestellung produzierten, gab es zudem keine Lagerbestände, sodass das kommerzielle Produktionsvolumen von Eukalyptussperrholz in einem bestimmten Jahr der von den Verbrauchern bestellten Menge entsprach. Wie in Erwägungsgrund 64 dargelegt, schränkte die Verfügbarkeit von Rohstoffen für Eukalyptussperrholz die Menge, die der Wirtschaftszweig der Union herstellen konnte, nicht wesentlich ein, da die Hersteller sowohl in China als auch in der Union weltweiten Handel mit Eukalyptus-Furnieren betreiben.

(69) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte der CEP vor, dass die Gründe für die Ablehnung der Anträge auf Ausklammerung von Eukalyptussperrholz und Filmsperrholz aus der Untersuchung unzureichend seien. Der Verband verwies auf die Vorbringen der PTIA zur Ausklammerung von Eukalyptussperrholz, ohne anzugeben, um welche Stellungnahme genau es sich handelte.

(70) In Ermangelung von Beweisen wies die Kommission das Vorbringen zurück.

(71) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Saintland Wood vor, der Wirtschaftszweig der Union sei entgegen der Behauptung der Kommission in Erwägungsgrund 64 nicht in der Lage, Einweg-Filmsperrholz aus Eukalyptusholz in wirtschaftlicher und nachhaltiger Weise herzustellen, da die Kosten für eingeführte oder aus eingeführtem Rundholz selbst hergestellte Furniere viel zu hoch seien und der Wirtschaftszweig der Union nicht über die erforderliche Produktionstechnologie verfüge. Saintland Wood gab nicht an, welchem Zweck das Vorbringen dienen sollte. Im Lichte des genannten Erwägungsgrunds 64 prüfte die Kommission das Vorbringen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ausklammerung von Filmsperrholz aus Eukalyptusholz. Die Kommission stellte fest, dass der Wirtschaftszweig der Union vorgebracht hat, dass er bei dem derzeitigen Preisniveau für Filmsperrholz minderer Qualität und mit geringer Verwendung seine Herstellkosten nicht decken könne. Diese fehlende Rentabilität und nicht das fehlende technologische Know-how oder die Verfügbarkeit von Rohstoffen hinderte den Wirtschaftszweig der Union daran, Einweg-Filmsperrholz aus Eukalyptusholz oder anderen Hartholzarten herzustellen. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

2.1.2. *Filmsperrholz*

(72) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachten die PTIA, der ETTF, der GD Holz und Questwood vor, dass Filmsperrholz der Union nicht mit Filmsperrholz, insbesondere nicht mit Filmsperrholz für Schalungen, das aus China eingeführt werde, konkurriere. Diese interessierten Parteien brachten vor, dass es sich bei eingeführtem Filmsperrholz um eine eigene Warenkategorie handele, dass es nicht in der Union hergestellt werde, dass hinsichtlich seiner künftigen Produktion Einschränkungen bestünden und es nicht in direktem Wettbewerb mit der gleichartigen Ware in der Union stehe, dass es sich ferner durch eine andere Qualität und Leistung auszeichne und dass sich sein letztendliches, auf Antidumpingmaßnahmen zurückzuführendes Verschwinden vom Unionsmarkt nachteilig auf die Wohnungspolitik auswirken würde.

([62]) t24.010595.
([63]) t24.010593.
([64]) Eucapypto-Twin bei Panguaneta und Eucalyptus Globulus bei Garncia.

(73) Das Vorbringen wurde zurückgewiesen, da es sich zwar um eine genau definierte Warenkategorie handelt, Filmsperrholz für Bauschalungen jedoch ein fester Bestandteil der Warenkategorie Hartholzsperrholz, dem Gegenstand der Untersuchung, ist. Sie besteht aus ähnlichen Rohstoffen (Furnieren, Klebstoff und einer zusätzlichen Kunststoffschicht auf dem Deckfurnier), die von denselben ausführenden Herstellern hergestellt und wie andere Sperrholzplatten aus Hartholz von denselben Einführern eingeführt werden. Die Kommission hielt an ihren Feststellungen in Erwägungsgrund 60 der vorläufigen Verordnung fest, wonach bei den grundlegenden physikalischen, technischen und chemischen Eigenschaften von in China und in der EU hergestelltem Filmsperrholz für Bauschalungen keine Unterschiede bestehen. Darüber hinaus sammelte die Kommission Beweise dafür, dass eingeführtes und inländisches Filmsperrholz sowohl hinsichtlich der Verwendung als auch der Haltbarkeit ähnlich waren (d. h., wie oft es für Bauschalungen verwendet werden kann). Der Wirtschaftszweig der Union stellte auch Filmsperrholz aus Buche ([65]) her, das aufgrund der Eigenschaften der verwendeten Holzart dem Eukalyptus-Filmsperrholz mit seiner geringeren Wiederverwendbarkeit sehr ähnlich war. Angesichts dieser Überschneidungen bei der Verwendung und der Tatsache, dass Unterschiede in der Qualität der Ware allein keine Ausklammerung aus der Untersuchung rechtfertigen, stellte die Kommission fest, dass aus China eingeführtes und in der Union hergestelltes Filmsperrholz in direktem Wettbewerb miteinander steht. Nichtsdestoweniger wurde das Argument, dass es für Unionshersteller wirtschaftlich nicht sinnvoll sei, minderwertiges, preisgünstiges Filmsperrholz für Bauschalungen herzustellen, sowie der Hinweis auf die Auswirkungen auf den Wohnungsbau in Abschnitt 8 über das Unionsinteresse berücksichtigt.

(74) Die Kommission stellte fest, dass die PTIA in Erwägungsgrund 84 ihrer Stellungnahme offenbar andeutete, dass Birken-Filmsperrholz aus Russland und Einfuhren von Eukalyptus- und Pappel-Filmsperrholz aus der VR China hinsichtlich ihrer Verwendung austauschbar ([66]) seien. Da weder im Fall von Birken-Hartholzsperrholz aus Russland ([67]) noch in dieser Untersuchung gegenteilige Anzeichen vorlagen, wurde auch Birken-Filmsperrholz aus Russland und vom Wirtschaftszweig der Union hergestelltes Filmsperrholz als austauschbar angesehen.

(75) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Saintland Wood vor, dass Filmsperrholz aus Buchenholz auf dem Markt nicht wettbewerbsfähig sei und vom Wirtschaftszweig der Union nicht hergestellt werde.

(76) Die Kommission hielt das Argument für unbegründet und wies es zurück, da der Wirtschaftszweig der Union Filmsperrholz aus Buchenholz herstellt und verkauft ([68]).

(77) Nach der vorläufigen Unterrichtung beantragte die PTIA, dass die Unterscheidung zwischen „tragendem und nicht tragendem Sperrholz“ in der Warenkennnummer (im Folgenden „PCN“), sowie bei der Berechnung der Dumpingspanne und der Preisunterbietung/Zielpreisunterbietung zu berücksichtigen sei.

(78) Die Kommission wies das Argument zurück, soweit es die Aufnahme der angeblichen Aufteilung in tragendes und nicht tragendes Hartholzsperrholz in die Warenkennnummer betrifft, da diese Unterscheidung in Bezug auf die Qualität (Güte), Anwendung (Klebstofftyp) und artenbezogene Kriterien in der bestehenden PCN-Struktur angemessen berücksichtigt wird. Bei der Überprüfung der Fragebogenantwort eines unabhängigen Einführers wurde festgestellt, dass bei den Bestellungen von Einfuhren aus China keine Unterscheidung zwischen tragend und nicht tragend vorgenommen wurde und stattdessen auf andere, bereits in der Warenkennnummer erfasste Qualitäten verwiesen wurde. Darüber hinaus würde eine grundlegende Überprüfung der PCN in diesem Stadium der Untersuchung den fristgerechten Abschluss der Untersuchung behindern. In Abschnitt 7 der Einleitungsbekanntmachung wurde den interessierten Parteien eine Frist von 70 Tagen für Stellungnahmen zu den Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen eingeräumt; es wurden jedoch keine Stellungnahmen zur Zusammensetzung der Warenkennnummer übermittelt.

(79) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, der Grund dafür, dass in den Bestellungen nicht angegeben sei, ob es sich um Konstruktionssperrholz oder Nicht-Konstruktionssperrholz handele, liege darin, dass es sich bei dem gesamten, von dem in die Stichprobe einbezogenen überprüften Unionseinführer aus China eingeführten Sperrholz um Nicht-Konstruktionssperrholz handele.

(80) Die vom überprüften Unionseinführer verkaufte Warenpalette umfasste sowohl aus China als auch aus anderen Quellen eingeführtes Sperrholz für Bauzwecke ([69]). Die PTIA legte keine Beweise dafür vor, dass bei den Bestellungen für diese Waren zwischen Konstruktionssperrholz und Nicht-Konstruktionssperrholz unterschieden wurde. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

([65]) DYAS film - Film faced plywood | Dyas.eu.

([66]) „Im Anschluss an die 2022 gegen die Russische Föderation und Belarus verhängten Sanktionen und im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Handelsbeschränkungen für Einfuhren aus China war der europäische Markt bereits mit einer erheblichen Versorgungslücke konfrontiert. Für den auf kostengünstiges Einwegsperrholz für Bauschalungen angewiesenen Bausektor ist dies von entscheidender Bedeutung. ... In diesem Zusammenhang spielt die Einfuhr von Filmsperrholz aus Ländern mit sechs kontrollierten, hochertragreichen Plantagen wie China eine stabilisierende Rolle und trägt dazu bei, die europäischen Wälder zu erhalten und gleichzeitig die Kontinuität wesentlicher Bautätigkeiten zu gewährleisten“, t25.006824, S. 20.

([67]) Fußnote 48.

([68]) Ebd.

([69]) Zum Beispiel Duroform oder Paged Wiremesh, https://www.altripan.com/en/products.

(81) In Bezug auf die Berechnung der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung berücksichtigte die Kommission die Stellungnahme der PTIA in den Erwägungsgründen 187 und 188.

(82) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung beantragte die PTIA die Gewährung einer Ausnahmeregelung für Endverwendungszwecke von Filmsperrholz für nicht tragende Anwendungen.

(83) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Definition der Ware durch die PTIA als „Filmsperrholz" keine ausreichende Unterscheidung begründet, damit sie als spezifische Warenkategorie angesehen werden kann. Darüber hinaus wurde die vorgeschriebene Endverwendung als „nicht tragende Anwendungen" für nicht präzise genug erachtet, um eine Ausnahme für den Endverwendungszweck zu rechtfertigen. Der Antrag wurde abgelehnt.

(84) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte Questwood vor, dass sich die Kommission dem Ansatz des US-Handelsministeriums (im Folgenden „DOC") und der International Trade Commission (im Folgenden „ITC"), die bestimmte Arten von Filmsperrholz von den Antidumping- und Ausgleichszöllen auf chinesisches Sperrholz ausnehmen, anschließen sollte ([70]).

(85) Die Kommission war nicht der Auffassung, dass die Ergebnisse von Untersuchungen in anderen Rechtsordnungen einen Präzedenzfall für ihre eigenen Untersuchungen schaffen würden. Dennoch prüfte sie den Antrag und stellte fest, dass zwischen den beiden Verfahren grundlegende Unterschiede bestehen. Das öffentliche Dossier der Ausgangsuntersuchung des DOC und der ITC enthielt Beweise dafür, dass der Antragsteller und der inländische Wirtschaftszweig in den Vereinigten Staaten bereit waren, aus China eingeführtes Filmsperrholz ([71]) mit der Begründung auszuklammern, dass die Antragsteller kein Filmsperrholz herstellten. Dies war bei dem in Rede stehenden Verfahren nicht der Fall. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

2.1.3. *Dünnes Sperrholz*

(86) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte Keflico vor, dass dünnes Eukalyptus-Sperrholz aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert werden sollte, da es in der Union nicht in den von der Verpackungsindustrie benötigten Mengen hergestellt werde, und dass dünnes Sperrholz aus Pappelholz aufgrund seiner materiellen Eigenschaften für die Verwendung in diesem Wirtschaftszweig nicht geeignet sei.

(87) Die Kommission wies das Vorbringen mit der Begründung zurück, dass der Wirtschaftszweig der Union über die Fähigkeit zur Herstellung von Hartholzsperrholz in ausreichenden Mengen verfügt, das speziell für schwere ([72]) wie auch leichte ([73]) Verpackungen bestimmt ist.

3. **DUMPING**

(88) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung gingen bei der Kommission Stellungnahmen des Antragstellers und von Jiangshan Wood zur Berechnung der Dumpingspanne ein.

3.1. **Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung**

(89) Da keine Stellungnahmen zu den Fragebogenantworten und Kontrollbesuchen eingingen, bestätigte die Kommission die Erwägungsgründe 77 bis 82 der vorläufigen Verordnung.

3.2. **Normalwert**

3.2.1. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(90) Da keine Stellungnahmen zu den Fragebogenantworten und Kontrollbesuchen eingingen, bestätigte die Kommission die Erwägungsgründe 86 bis 180 der vorläufigen Verordnung.

([70]) Siehe Fußnote 55.

([71]) „Die UFP argumentiert, dass ... PFF aus den laufenden Untersuchungen ausgeklammert werden sollten ... Die Antragsteller erklären, dass sie sich nicht gegen die von der UFP vorgeschlagene geänderte Formulierung zum Ausschluss aus dem Anwendungsbereich aussprechen ...", Certain Hardwood Plywood Products from the People's Republic of China: Scope Comments Decision Memorandum for the Preliminary Determinations, A-570-051, C-570-052, 17. April 2017.

([72]) https://www.garnica.one/en-uk/plywood-panels/range/reinforced/reinforced-globulus-poplar-sg.html.

([73]) https://www.garnica.one/en-uk/plywood-panels/range/efficiency/efficiency-poplar.html, https://pagedplywood.com/en/produkty/paged-stringply-3.

3.2.2. *Repräsentatives Land*

(91) Da keine Stellungnahmen zu den Fragebogenantworten und Kontrollbesuchen eingingen, bestätigte die Kommission die Erwägungsgründe 181 bis 195 der vorläufigen Verordnung.

3.2.3. *Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen*

(92) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung übermittelten der Antragsteller und Jiangshan Wood Stellungnahmen zu den Quellen, die zur Ermittlung der unverzerrten Kosten herangezogen wurden. Auf diese Stellungnahmen wird in Abschnitt 3.2.4 eingegangen.

3.2.4. *Produktionsfaktoren*

(93) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte Jiangshan Wood vor, dass die in Tabelle 1 der vorläufigen Verordnung aufgeführten Werte der Produktionsfaktoren nicht den Werten in den Berechnungsunterlagen und in Erwägungsgrund 210 der vorläufigen Verordnung entsprächen.

(94) Die Kommission stellte klar, dass die Werte in Tabelle 1 und Erwägungsgrund 210 einen sachlichen Fehler in Bezug auf einen Prozentsatz der Einfuhrsteuer enthielten, der zu jedem Vergleichswert hinzugerechnet wurde. Die korrekten Werte wurden jedoch allen Parteien in den Anhängen, die die Vergleichswerte enthielten, offengelegt. Diese korrekten Werte wurden bei den Dumpingberechnungen verwendet.

(95) Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen bestätigte die Kommission, dass die folgenden Produktionsfaktoren und deren Quellen zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung herangezogen wurden:

Tabelle 1

Produktionsfaktoren für die untersuchte Ware

Produktionsfaktor	HS-Code	Quelle	Unverzerrter Wert	Maßeinheit
Rohstoffe				
Pappelholz	4403 97	Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA“) ([74])	980,49 CNY	m^3
Eukalyptus-Furnier	4408 90	GTA	4 073,14 CNY	m^3
Laminatpapier	4811 49	GTA	4,26 CNY	m^2
Mehl	1101 00 15	GTA	5,31 CNY	kg
Verbrauchsmaterialien				
Arbeit				
	Nicht zutreffend	Nationale Statistiken	43,76 CNY	Stunde
Energie				
Strom	Nicht zutreffend	Türkische Regulierungsbehörde für den Energiemarkt	0,77 CNY	kWh

3.2.4.1. Rohstoffe

(96) Der Antragsteller und Jiangshan Wood nahmen zu den Vergleichswerten für Pappelholz, Eukalyptus-Furnier und Weizenmehl Stellung.

([74]) http://www.gtis.com/gta/secure/default.cfm.

Pappelholz

(97) In Bezug auf Pappelholz vertrat Jiangshan Wood die Auffassung, dass die GTA-Ausfuhrdaten aus Frankreich zu wesentlich höheren Preisen führten als dies bei der Verwendung von Eurostat-Werten der Fall wäre, und dass dies möglicherweise darauf zurückzuführen sei, dass in den von der Kommission verwendeten statistischen Daten sowohl Einfuhr- als auch Ausfuhrdaten vermengt wurden. Jiangshan Wood argumentierte, dass aufgrund dessen, dass die Eurostat-Daten nur Daten enthielten, die unmittelbar von den französischen Zollbehörden gemeldet wurden, diese zuverlässiger seien als die von S&P Global extrahierten Daten aus Quellen Dritter. Ferner legte das Unternehmen einen Auszug aus Eurostat vor, auf dessen Grundlage sich ein Stückpreis von 96,56 EUR/m³ bzw. 754,66 CNY/m³ ergab. Jiangshan Wood brachte ferner vor, dass auf Einfuhren von Pappelholz mit Ursprung in Frankreich in Länder, in die Frankreich das Pappelholz ausgeführt habe, keine Zölle anfielen und dass es daher nicht gerechtfertigt sei, 4,1 % Einfuhrzoll hinzuzurechnen.

(98) Der Antragsteller brachte vor, Jiangshan Wood habe die Daten falsch interpretiert, da die von der Kommission verwendeten Daten nicht auf dem Wert der Ausfuhren aus Frankreich in Drittländer beruhten, sondern auf dem Wert der Einfuhren von Pappelholz mit Ursprung in Frankreich in Drittländer, was seiner Ansicht nach die richtige Methode sei. Der Antragsteller argumentierte daher, dass die Daten nicht geändert werden sollten.

(99) Die Kommission stellte klar, dass, wie vom Antragsteller erwähnt, der Vergleichswert für Pappelholz nicht auf den Ausfuhrwerten von Pappelholz aus Frankreich, sondern in der Tat auf Einfuhren von Pappelholz mit Ursprung in Frankreich in alle Länder der Welt beruhte. Die statistischen Daten stützten sich auf die GTA-Datenbank, die die Kommission für zuverlässig hielt und die von der Kommission bereits in vielen anderen Untersuchungen zu diesem Zweck verwendet wurde. Darüber hinaus erinnerte die Kommission daran, dass der GTA eine umfassende Datenbank darstellt, die nicht nur Eurostat-Daten, sondern auch UN Comtrade-Daten und zahlreiche andere statistische Quellen enthält. Die Kommission war daher der Auffassung, dass der auf dieser Grundlage ermittelte Vergleichswert hinreichend genau war. Die Kommission stellte ferner klar, dass der auf Pappelholz angewandte Einfuhrzoll nicht auf der Grundlage der Ausfuhren aus Frankreich ermittelt wurde, sondern auf der Grundlage der durchschnittlichen Einfuhrzölle auf Pappelholz, die von den größten Einfuhrländern erhoben wurden (siehe Erwägungsgrund 218 der vorläufigen Verordnung). Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(100) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Jiangshan Wood vor, dass die Kommission dem Durchschnittspreis für Pappelholz keinen Einfuhrzoll in Höhe von 4,1 % hätte hinzurechnen dürfen und dass die Quelle für den Aufschlag willkürlich sei, da er auf dem durchschnittlichen Einfuhrzoll in die zehn wichtigsten Einfuhrländer beruhe, während der Einfuhrpreis auf den Einfuhren von Pappelholz französischen Ursprungs in alle Länder basiere. Ferner stimmten den Einfuhrdaten von UN Comtrade zufolge die zehn wichtigsten Einfuhrländer nicht mit denen überein, die die Kommission bei der Unterrichtung angegeben habe. Die Kommission hätte nur die Einfuhrzölle auf die Einfuhren von Pappelholz mit Ursprung in Frankreich prüfen sollen. Da für diese Einfuhren ein Einfuhrzollsatz von 0 % gelte, dürfe kein Zoll angewandt werden.

(101) Die Kommission widersprach der Behauptung, dass der auf den Pappelholzpreis aufgeschlagene Einfuhrzoll willkürlich sein soll. Sie vertrat die Auffassung, dass die Hinzurechnung eines Einfuhrzolls ihrer gängigen Praxis entspricht und dass dieser Zoll konsequent auf die Einfuhrpreise aufgeschlagen wird, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass jedes Unternehmen, das Eukalyptus-Furnier kauft, diesen Zoll bezahlen muss. Da Frankreich in diesem besonderen Fall ein wichtiger Hersteller von Pappelholz war, hielt es die Kommission für angemessen, ihren Vergleichswert für Pappelholz auf der Grundlage der weltweiten Einfuhren aus Frankreich zu ermitteln. Ein solcher Vergleichswert wurde daher nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf der Grundlage eines unverzerrten internationalen Preises und nicht eines Einfuhrpreises in ein repräsentatives Land ermittelt. Daher war die Kommission nicht verpflichtet, den Einfuhrzoll an ein repräsentatives Land oder in diesem Fall an Frankreich zu knüpfen. Stattdessen stellte die Kommission fest, dass die Höhe des Einfuhrzolls auf der Grundlage der wichtigsten Bestimmungsländer für Pappelholz eine angemessene Methode zur Bestimmung der Höhe des Zolls darstellt. Zur Behauptung, es gebe Abweichungen zu der von Jiangshan Wood vorgelegten Liste der wichtigsten Einfuhrländer, stellte die Kommission fest, dass ihre Liste auf GTA-Daten beruht, während sich Jiangshan Wood auf UN Comtrade gestützt hat. Die Kommission war der Auffassung, dass der GTA eine zuverlässige Datenquelle ist, und sieht keinen Grund, die Daten durch Informationen aus einer anderen Quelle zu ersetzen. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

Eukalyptus-Furnier

(102) Wie in den Erwägungsgründen 206 bis 210 der vorläufigen Verordnung dargelegt, stützte sich der Vergleichspreis für Eukalyptus-Furnier in Ermangelung eines anderen geeigneten Vergleichswerts auf einen durchschnittlichen Ausfuhrpreis in der GTA-Datenbank unter dem HS-Code 4408 90, der Eukalyptus-Furnier sowie andere Furniertypen umfasst. Der auf dieser Grundlage ermittelte und den Parteien mitgeteilte Referenzpreis belief sich auf 4 073,134 CNY/m³ bzw. 521,22 EUR/m³, was die Kommission als korrekt und dem Marktpreis für diese Art von Furnier entsprechend erachtete.

(103) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung stellte Jiangshan Wood die Frage, warum viele Länder, darunter die größten Hersteller von Eukalyptus-Furnier, wie Uruguay, Paraguay, Brasilien oder Chile, von der Kommission nicht berücksichtigt worden seien. Das Unternehmen wies darauf hin, dass die Kommission bei der Ermittlung des Vergleichswerts Daten aus Polen, Schweden und Lettland berücksichtigt habe, die nicht die wichtigsten Ausführer von Eukalyptus-Furnier seien und dieses in Ländern wie der Ukraine beschafften, die keine Furnier herstellten. Darüber hinaus brachte es zur Sprache, dass die Kommission Länder, die geringe Mengen ausführten, in ihre Berechnung des Vergleichswerts einbezogen habe. Daher äußerte Jiangshan Wood Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der von der Kommission verwendeten Datenbank.

(104) Jiangshan Wood brachte ferner vor, dass die Kommission Daten aus der UN Comtrade-Datenbank verwenden könne, in der Daten aller Ausfuhrländer, einschließlich großer Ausführer von Eukalyptus, gesammelt würden. Ihm zufolge betrage der auf dieser Grundlage als Vergleichswert heranzuziehende Stückpreis 3 238 CNY/m³ bzw. 414 EUR/m³. Jiangshan Wood forderte die Kommission daher auf, diesen Wert als Vergleichswert heranzuziehen oder alternativ den in Erwägungsgrund 210 der vorläufigen Verordnung genannten Wert von 443 EUR/m³ zugrunde zu legen. Das Unternehmen wies ferner darauf hin, dass die Kommission für den Fall, dass sie beschließen sollte, den im vorläufigen Stadium zugrunde gelegten Vergleichswert zu verwenden, aufgefordert werde, die Länder, die als die größten Ausfuhrländer gelten, offenzulegen und zu erläutern, warum die wichtigsten Eukalyptus-Furnier produzierenden Länder nicht berücksichtigt wurden. Nach der endgültigen Unterrichtung forderte Jianshan Wood erneut die Offenlegung zusätzlicher Daten im Zusammenhang mit dem Vergleichswert und verwies dabei auf Unterschiede zwischen der von der Kommission verwendeten Datenbank und UN Comtrade.

(105) Die Kommission wiederholte zunächst, dass der in Erwägungsgrund 210 der vorläufigen Verordnung erwähnte Wert von 443 EUR/m³ einen Schreib- und Rechenfehler betraf, der keine sachliche Grundlage hatte. Die Kommission wiederholte ferner, dass, wie in Erwägungsgrund 210 der vorläufigen Verordnung erläutert, die Ausfuhrstatistiken unter dem HS-Code 4408 90 Furnier verschiedener Holzarten und somit unterschiedliche Preise enthielten. Die Preisspannen unterschieden sich bei sehr dünnen Furnieren im Bereich von 0,3 bis 0,6 mm, d. h. der zur Herstellung von Sperrholz am häufigsten verwendeten Dicke, und zwischen Furnieren unterschiedlicher Qualität erheblich. Beispielsweise könnte allein bei Eukalyptus-Furnier der Preis erheblich variieren, je nachdem, ob das Furnier für den Kern des Sperrholzes oder für ein Deckfurnier verwendet werden sollte. Der HS-Code war somit nicht nur ein Sammelcode, der mehr Furnierarten enthielt als Eukalyptus-Furniere, die zur Herstellung von Sperrholz verwendet werden, sondern auch Eukalyptus-Furniere unterschiedlicher Arten und Qualitäten umfasste. Nicht alle Furniere könnten speziell für die Herstellung von Sperrholz verwendet werden.

(106) Daher berücksichtigte die Kommission nur die Einfuhren aus Ländern, bei denen die durchschnittlichen Einfuhrpreise zwischen 350 EUR/m³ für Eukalyptus-Furnier minderer Qualität und 720 EUR/m³ für hochwertiges Eukalyptus-Furnier lagen. Diese Spanne beruhte auf Rechnungen, die der Antragsteller als Nachweis für Eukalyptus-Furnier unterschiedlicher Preise und Qualitäten vorgelegt hatte. Daher entsprach die Spanne den Preisen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie für Eukalyptus-Furnier gezahlt werden, das bei der Herstellung von Hartholzsperrholz verwendet werden kann. Länder mit durchschnittlichen Einfuhrpreisen außerhalb dieser Spanne wurden daher nicht berücksichtigt.

(107) In Ermangelung eines spezifischen HS-Codes für Eukalyptus-Furnier vertrat die Kommission daher die Auffassung, dass der auf dieser Grundlage ermittelte Durchschnittspreis angemessen war und den für diesen Produktionsfaktor zu zahlenden Preis genau widerspiegelte. Die Kommission merkte ferner an, dass der von Jiangshan Wood auf Grundlage der UN Comtrade-Daten von 3 238 CNY/m³ bzw. 414 EUR/m³ übermittelte Vergleichswert innerhalb der von der Kommission zugrunde gelegten Preisspanne von 350 EUR/m³ bis 720 EUR/m³ lag und dass er im Großen und Ganzen mit dem von der Kommission zugrunde gelegten Vergleichswert von 4 073,14 CNY/m³ bzw. 521,22 EUR übereinstimmte. Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass sie in der vorläufigen und der endgültigen Unterrichtung hinreichend detailliert dargelegt hat, wie der Vergleichswert berechnet wurde. Die Kommission nahm zwar die vom ausführenden Hersteller beanstandeten Unterschiede bei der Verwendung einer alternativen Datenbank zur Kenntnis, konnte jedoch keine zwingenden Gründe erkennen, die gegen die Verwendung der GTA-Datenbank sprechen, die in allen anderen Untersuchungen verwendet wird und die sie als zuverlässige Datenquelle ansieht. Die Kommission wies daher das Vorbringen zurück, dass die von der Kommission verwendeten Statistiken möglicherweise nicht zuverlässig gewesen seien, und hielt an ihrem Standpunkt fest, dass der wie oben erläutert ermittelte Vergleichswert angemessen und genau ist.

(108) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Jiangshan Wood vor, dass bei seinem Herstellungsverfahren nur Eukalyptus-Furniere minderer Qualität für den Kern verwendet würden, und verwies auch darauf, dass sein Unternehmen kein Deckfurnier bezogen habe. Die Preisspanne, die die Kommission bei der Ermittlung des Vergleichswerts zugrunde gelegt habe, dürfe kein hochwertiges Eukalyptus-Kernfurnier und -Deckfurnier umfassen. In seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung forderte Jiangshan Wood die Kommission auf, eine aussagekräftige Zusammenfassung der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise für die Festlegung der Preisspanne von 350-720 EUR/m³ für Eukalyptus-Furnier offenzulegen. Das Unternehmen wiederholte sein Vorbringen vom 14. Oktober 2025 und forderte die Kommission auf, „eine aussagekräftige Offenlegung dieser Rechnungen und/oder eine Zusammenfassung der einzelnen Furnierqualitäten, ihrer Incoterms, ihres Ursprungs und ihres Preises“ vorzulegen, da die Nichtoffenlegung dieser Informationen seine Verteidigungsrechte verletze. Mit E-Mail vom 15. Oktober 2025 übermittelte die Kommission dem Unternehmen die angeforderte Zusammenfassung, wies jedoch darauf hin, dass sie nicht der Auffassung ist, dass die Verteidigungsrechte von Jiangshan Wood dadurch verletzt werden, dass die (vertraulichen) Rechnungen selbst nicht offengelegt werden. Jiangshan Wood wiederholte sein Ersuchen und forderte noch detailliertere Rechnungsangaben, z. B. Datum der Rechnung und Einzelheiten zur Umrechnung von Netto- in Bruttogewicht bei den Preisen.

(109) Zur Widerlegung der Argumente von Jiangshan Wood brachte der Antragsteller vor, dass die von der Kommission angewandte Methode zur Anpassung der Einfuhrdaten für den HS-Code 4408 90 angemessen sei, um die Einfuhren speziell von Eukalyptus-Furnieren in diesem „Korb"-Code, der auch andere Sperrholzarten enthalte, korrekt und genau zu erfassen.

(110) Die Kommission hielt das Vorbringen von Jiangshan Wood für unbegründet. Bei dem zur Ermittlung des Vergleichswerts herangezogenen HS-Code 4408 90 handelt es sich um einen Korb anderer Sperrholzarten, und die angewandte Spanne diente nur als Näherungswert, um die Einfuhren von Eukalyptus-Furnier innerhalb dieses Korb-Codes genauer zu bestimmen. Die Kommission war der Auffassung, dass diese Methode angemessen war und dass sie angesichts der verfügbaren Informationen und trotz der Tatsache, dass keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Furnierqualitäten möglich war, den Preis von Eukalyptus-Furnier am genauesten widerspiegelte.

(111) Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass der Antrag von Jiangshan Wood, die vertraulichen Rechnungen offenzulegen, unbegründet war. Die Rechnungen selbst wurden nicht zur Festlegung der Vergleichswerte herangezogen. Sie wurden nur als Näherungswert verwendet, um eine Preisspanne für Eukalyptus-Furniere zu bestimmen. Daher war die Kommission nicht der Auffassung, dass die Offenlegung der vertraulichen Rechnungen es Jiangshan Wood ermöglichen würde, sein Vorbringen detaillierter zu begründen. Darüber hinaus legte die Kommission im Dokument zur allgemeinen Unterrichtung in den Erwägungsgründen 67 und 72 eine sehr detaillierte Erläuterung ihrer Methode vor und übermittelte auf Antrag von Jiangshan Wood per E-Mail vom 15. Oktober 2025 zusätzliche zusammenfassende Informationen mit allen Einzelheiten zur Art des Eukalyptus-Furniers und zu den einschlägigen Preisen.

(112) Schließlich stellte die Kommission fest, dass das Vorbringen von Jiangshan Wood, dass es bei der Herstellung nur Eukalyptus-Kernfurnier minderer Qualität verwendet habe, nicht belegt ist. Vielmehr weisen die Rechnungen des Unternehmens über den Kauf von Eukalyptus-Furnier auf eine Qualität „Klasse 1" oder „erste Qualität" aus, was darauf schließen ließ, dass das gekaufte Furnier von höherer Qualität war. Ferner konnte anhand dieser Angabe nicht festgestellt werden, ob es sich bei dem gekauften Furnier um Kern- und Deckfurnier handelte, obwohl das Unternehmen behauptete, dass alle Deckfurniere aus eigener Herstellung stammten. Die Kommission konnte daher nicht feststellen, ob Jiangshan Wood tatsächlich nur Kernfurnier minderer Qualität gekauft hatte.

(113) Die Kommission wies daher das Argument zurück, dass nur das preisgünstigere Eukalyptus-Furnier verwendet werden sollte. Auch war die Kommission nicht der Auffassung, dass Verteidigungsrechte von Jiangshan Wood dadurch verletzt wurden, dass keine zusätzlichen Informationen zu den vertraulichen Rechnungen offengelegt worden waren. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

Mehl

(114) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte Jiangshan Wood erneut vor, dass der türkische Mehlmarkt und folglich die Mehlpreise insgesamt verzerrt und überhöht seien, da das türkische Getreideamt verschiedene Maßnahmen ergriffen habe, die sich auf die Ein- und Ausfuhr von Weizenmehl auswirkten. Das Unternehmen argumentierte, dass Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung die Ermittlung von Herstell- und Verkaufskosten vorsehe, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegelten, und dass die Kommission bei der Ermittlung des Vergleichswerts auch das Vorliegen von Marktverzerrungen geprüft habe. Ein unverzerrter Vergleichswert könnte seiner Ansicht nach der durchschnittliche Preis der Mehleinfuhren in die anderen Länder mit mittlerem Einkommen (obere Einkommenskategorie) sein, der 3,9 CNY/kg ohne Einfuhrzölle oder 4,45 CNY/kg mit geltenden Zöllen betrage.

(115) Der Antragsteller brachte vor, dass sich die Stellungnahme von Jiangshan Wood auf ungemahlenen Weizen, nicht aber auf Weizenmehl beziehe. Er machte ferner geltend, dass es sich bei der Zulassungs- und Kontrollpflicht um Standardanforderungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes handele, die für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse erforderlich seien.

(116) Die Kommission bestätigte, dass sich die genannten Beschränkungen tatsächlich auf die Einfuhr von Mehlgetreide und nicht auf das Weizenmehl selbst bezogen. Wie in Erwägungsgrund 213 der vorläufigen Verordnung erwähnt, war die Menge des in die Türkei eingeführten Mehls erheblich, und es bestand eine Nachfrage nach Mehl zu Preisen, die die Zölle enthielten. Daher hielt sie an dem Standpunkt fest, dass die Preise für einen Marktpreis repräsentativ sind.

3.2.4.2. Arbeit

(117) Da keine Stellungnahmen bezüglich des Faktors Arbeit vorlagen, bestätigte die Kommission Erwägungsgrund 223 der vorläufigen Verordnung.

3.2.4.3. Strom

(118) Da keine Stellungnahmen bezüglich des Faktors Strom vorlagen, bestätigte die Kommission Erwägungsgrund 224 der vorläufigen Verordnung.

3.2.4.4. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten, Gewinne und Abschreibungen

(119) Wie in Erwägungsgrund 228 der vorläufigen Verordnung erläutert, verwendete die Kommission bei der Ermittlung der Vergleichswerte für VVG-Kosten und Gewinne die von der türkischen Zentralbank veröffentlichten Daten der türkischen Regierung zu den durchschnittlichen Betriebsausgaben und dem durchschnittlichen Betriebsgewinn der Unternehmen zu den Finanzergebnissen der 3 121 Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich der Herstellung von Holz-, Kork-, Stroh- und Flechtwaren (NACE – C-162).

(120) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte der Antragsteller vor, dass die Daten nicht angemessen seien, da sie einen zu großen Sektor abdeckten und die tatsächlichen Betriebskosten und die Rentabilität der Sperrholzindustrie in der Türkei nicht widerspiegelten. Er argumentierte, dass der NACE-Code C162 die Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel) usw. umfasse und dass die entsprechende Unterkategorie C162-1 „Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten" nicht verfügbar sei. Er argumentierte, dass das Sperrholzsegment innerhalb der Kategorie nur 2 % ausmache und dass es von der Holzwerkstoffindustrie wie den Herstellern von Spanplatten und mittelschweren Faserplatten (MDF) dominiert werde. Er brachte vor, dass Sperrholzprodukte die kompliziertesten und hochwertigsten aller Holzerzeugnissen seien und dass, da der aggregierte NACE-Code überwiegend andere Produktionen umfasse, dieser nicht zur Ermittlung der VVG-Kosten und des Gewinns der Sperrholzindustrie geeignet sei. Er argumentierte ferner, dass die Datenbank fast ausschließlich Daten von Kleinst- oder Kleinunternehmen enthalte, Sperrholz jedoch von mittleren Unternehmen hergestellt werde. Er brachte ferner vor, dass mehr als 3 000 der berücksichtigten Unternehmen Verluste gemacht hätten, wodurch die Verwendung der makroökonomischen Daten unzutreffend geworden sei. Der Antragsteller brachte ferner vor, dass sich die verwendeten Daten auf den Zeitraum des Jahres 2022 bezögen und somit nicht die Lage der Unternehmen im UZ widerspiegelten.

(121) Der Antragsteller legte Finanzdaten eines Unternehmens mit dem Namen Pelit Arslan Kontrplak Fabrikasi Anonim Sirketi (im Folgenden „Pelit Arslan") für 2024 vor, die in der Datenbank Dun&Bradstreet Finance Analytics verfügbar sind ([75]). Dem Finanzbericht zufolge beliefen sich die VVG-Kosten im Jahr 2024 auf 21,6 % der Kosten der verkauften Ware und der Gewinn vor Steuern betrug 23,6 %. Seiner Ansicht nach waren diese Indikatoren konservativ, da das Unternehmen in den Vorjahren noch höhere VVG-Kosten und Gewinne aufgewiesen habe. Seiner Ansicht nach entsprach die vorgeschlagene Höhe der VVG-Kosten weitgehend den von der Kommission ermittelten VVG-Kosten, während der höhere Gewinn eindeutig repräsentativer für die Sperrholzindustrie sei, da es sich im Vergleich zu anderen Holzplatten um ein Premiumprodukt auf Holzbasis handele. Auf dieser Grundlage forderte der Antragsteller die Kommission auf, den Ansatz zu überarbeiten und die Daten von Pelit Arslan als Vergleichswert für VVG-Kosten und Gewinne heranzuziehen.

(122) Jiangshan Wood brachte vor, dass es keine Einwände gegen die von der Kommission vorgeschlagene Verwendung der von der türkischen Zentralbank veröffentlichten Daten der türkischen Regierung habe. Das Unternehmen trug vor, dass aus dem diesbezüglichen Bericht hervorgehe, dass die VVG-Kosten Vertriebskosten enthielten, die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nicht berücksichtigt werden sollten. Es argumentierte, dass die Kommission aus diesem Grund die Vertriebskosten auf der Grundlage eines angemessenen Verhältnisses, das entweder auf Daten der Unionshersteller oder auf Finanzinformationen des unabhängigen Händlers Pizhou Ouyme Import and Export Trade Co. Ltd (im Folgenden „Pizhou Ouyme") beruht und aus denen hervorgeht, dass die Kosten für den Direktverkauf 62 % der gesamten VVG-Kosten ausmachten, ausklammern sollte.

(123) Zur Widerlegung der von Jiangshan Wood vorgebrachten Argumente brachte der Antragsteller vor, dass nicht klar sei, welche Arten von Ausgaben zu dieser Kategorie gehörten, und dass sich die allgemeine Kategorie „Vertriebskosten" auch (oder ausschließlich) auf Kosten beziehen könne, die mit der Bereitstellung einer Ware oder Dienstleistung für die Kunden verbunden seien, wie Verpackung, Vermarktung, Verkauf, Lagerung und Aufbewahrung, Auftragsverwaltung, Kundendienstleistungen usw. Er argumentierte ferner, dass die Finanzdaten der Unionshersteller keine Aufschlüsselung der VVG-Kosten in einzelne Kategorien enthielten, sodass keine Berichtigungen möglich seien, und dass ebenso der Anteil der einzelnen Kostenpositionen innerhalb der Kategorie „Vertriebskosten" des chinesischen Händlers aufgrund der von der Kommission in China festgestellten Verzerrungen für diese Ware und diesen Wirtschaftszweig gleichermaßen weder anwendbar noch zuverlässig sei. Schließlich brachte er vor, dass die Kommission in früheren Untersuchungen eine solche Berichtigung nicht vorgenommen habe.

([75]) Der Bericht ist gegen Entgelt unter https://www.informa.es/en erhältlich.

(124) Zur Widerlegung der Stellungnahme des Antragstellers forderte Jiangshan Wood die Kommission auf, die Finanzdaten von PELIT Arslan außer Acht zu lassen, da dem Unternehmen zufolge ohne Zugang zu den Daten weder die Richtigkeit der Berechnungen überprüft noch die Zuverlässigkeit der Daten für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts beurteilt werden könne und dass dies nicht durch eine aussagekräftige Zusammenfassung der Daten (z. B. in Spannen) berichtigt werde, da die VVG-Kosten und Gewinne genaue Prozentsätze sein müssten. Es wies darauf hin, dass die im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelten Finanzdaten „ohne Weiteres verfügbar" und frei von Urheberrechten sein müssten. Es nannte Beispiele für Fälle, in denen die Verwendung von Daten abgelehnt wurde, weil sie aus Gründen der Urheberrechtsverletzung nicht in das einsehbare Dossier aufgenommen werden konnten.

(125) Die Kommission erinnerte daran, dass im vorläufigen Stadium keine aktuellen Daten irgendeines türkischen Unternehmens verfügbar waren und daher die verwendete Datenbank den besten verfügbaren Näherungswert für die Ermittlung angemessener VVG-Kosten und Gewinne darstellte. Die Daten eines Hartholzsperrholz herstellenden Unternehmens, wie sie der Antragsteller übermittelte, stellten jedoch eine angemessenere Grundlage für die Ermittlung der VVG-Kosten und des Gewinns dar als eine Datenbank, in der Daten zu einem viel breiteren Sektor erfasst werden. Auch konnte die Kommission anhand der vom Antragsteller vorgelegten ausführlichen Finanzberichte dieses Unternehmens verifizieren, dass die Prozentsätze der VVG-Kosten und Gewinne korrekt ermittelt wurden. Die Berichte standen gegen eine geringe Gebühr direkt auf einer öffentlichen Website (https://www.informa.es/en) zur Verfügung. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Daten von Pelit Arslan zur Ermittlung angemessener VVG-Kosten und Gewinne herangezogen werden konnten und somit mit Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung im Einklang standen.

Vorbringen zur Verwendung von Daten von Pelit Arslan nach der endgültigen Unterrichtung

(126) Nach der endgültigen Unterrichtung vertrat Jiangshan Wood die Auffassung, dass die Kommission bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts erneut auf die Finanzdaten auf sektoraler Ebene zurückgreifen müsse und die Vertriebskosten nicht berücksichtigen dürfe. Das Unternehmen hielt es für nicht hinnehmbar, dass der ursprünglich als angemessen angesehene Betrag für VVG-Kosten und Gewinne durch aus seiner Sicht nicht ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten von Pelit Arslan ersetzt wurde. Der Bericht sei weder über die Website noch über die allgemeine Website von Dun&Bradstreet erhältlich. Da die Kommission den Bericht über den Antragsteller erhalten habe, könne seine Richtigkeit nicht festgestellt werden. Jiangshan Wood brachte ferner vor, dass die von der Kommission vorgelegte Zusammenfassung es nicht erlaube, einzelne Posten in den Jahresabschlüssen zu prüfen, die zur Berechnung der VVG-Kosten und des Gewinns herangezogen worden seien. Das Unternehmen vertrat die Auffassung, dass das Versäumnis der Kommission, eine aussagekräftige Zusammenfassung vorzulegen, seine Verteidigungsrechte verletze, und verwies auch auf eine bestimmte Polyvinylalkohole betreffende Untersuchung und die damit verbundene Rechtssache, in der das Gericht feststellte, dass die Parteien „im Laufe des Verwaltungsverfahrens in die Lage versetzt werden [müssten], ihren Standpunkt zur Richtigkeit und Erheblichkeit der behaupteten Tatsachen und Umstände sowie zu den Beweisen, auf die die Kommission ihren Vorwurf des Vorliegens eines Dumpings und eines daraus resultierenden Schadens stützt, sachgerecht zu vertreten ([76])".

(127) Zur Widerlegung brachte der Antragsteller vor, dass die Behauptungen von Jiangshan Wood, dass die Jahresabschlüsse nicht beschafft werden könnten, irreführend und unbegründet seien. Er wies darauf hin, dass eine schnelle Onlinesuche ergebe, dass laut der Website das Webportal *Informa.es* einen Onlinezugriff auf die Dun&Bradstreet Daten-Cloud biete, in der Finanz- und Marketinginformationen von mehr als 600 Millionen Unternehmen weltweit online gesammelt werden ([77]). Um zu belegen, dass der Finanzbericht nach wie vor ohne Weiteres verfügbar ist, kauften die Antragsteller ihn am 9. Oktober 2025 über *Informa.es* erneut und übermittelten die Daten an die Kommission.

(128) Darüber hinaus vertrat der Antragsteller die Auffassung, dass der Verweis von Jiangshan Wood auf die Rechtsprechung irreführend sei. In der Untersuchung zu Polyvinylalkoholen aus China wies die Kommission darauf hin, dass die Daten „nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung nicht ‚öffentlich zugänglich' sein müssen, sondern ‚ohne Weiteres verfügbar'", und dass „‚öffentlich zugänglich' bedeutet, dass etwas der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung steht, während unter ‚ohne Weiteres verfügbar' zu verstehen ist, dass etwas jedem zur Verfügung steht, sofern bestimmte Voraussetzungen wie die Zahlung einer Gebühr erfüllt sind" ([78]). Er wies ferner darauf hin, dass diese Feststellung letztlich durch ein rechtskräftiges Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-763/20 bestätigt worden sei, und dass das Gericht in diesem Urteil auch bestätigt habe, dass die Kommission berechtigt sei, vertrauliche Daten zu akzeptieren, vorausgesetzt, dass eine nicht vertrauliche Zusammenfassung vorliegt ([79]). Der Antragsteller wies darauf hin, dass eine nicht vertrauliche Zusammenfassung des Jahresabschlusses ordnungsgemäß vorgelegt und in die öffentliche Akte aufgenommen worden sei.

([76]) Rechtssache T-763/20, Inner Mongolia Shuangxin Environment-Friendly Material/Kommission, Rn. 100, vgl. auch Rechtssache T-442/12, Changmao Biochemical Engineering/Rat, Rn. 139 und die dort angeführte Rechtsprechung.

([77]) https://www.informa.es/en/business-information/international.

([78]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 315 vom 29.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1336/oj), Erwägungsgrund 228.

([79]) Rechtssache T-763/20, Inner Mongolia Shuangxin Environment-Friendly Material/Kommission, ECLI:EU:T:2024:114, Rn. 88 und 104.

(129) Die PTIA brachte vor, dass sie die Finanzberichte nicht von der Website *https://www.informa.es/en*, aber aus anderen Quellen habe beschaffen können. Sie wies darauf hin, dass der Gewinn vor Steuern auf der Grundlage der Angaben aus anderen Quellen 17 % und nicht, wie von der Kommission angegeben, 23,6 % betragen habe.

(130) Saintland Wood machte geltend, es habe Schwierigkeiten gehabt, auf die Daten von Pelit Arslan zuzugreifen, da der Login-Prozess der Website technisch fehlerhaft sei, was es daran gehindert habe, sich zu registrieren, und somit auch daran, eine wirksame und fristgerechte Stellungnahme vorzubereiten und einzureichen. Das Unternehmen forderte die Kommission auf, eine klare, schrittweise Anleitung oder eine alternative Methode für den Zugang zu den Daten bereitzustellen.

(131) Die Kommission verwies auf Erwägungsgrund 52 des Dokuments zur allgemeinen Unterrichtung, in dem darauf hingewiesen wird, dass detaillierte Jahresabschlüsse von Pelit Arslan aus der Datenbank Dun&Bradstreet Finance Analytics verfügbar waren. In dem Erwägungsgrund verwies die Kommission ferner auf die Webseite *informa.es*, die internationale Berichte von Dun&Bradstreet ([80]) in Spanien bereitstellt. Die Kommission bestätigte, dass die Finanzinformationen über das Unternehmen Pelit Arslan über die Webseite von Dun &Bradstreet, die die Daten über deren internationale Partner bereitstellt, ohne Weiteres verfügbar und leicht zugänglich waren. Die Finanzberichte von Pelit Arslan könnten ohne Registrierung direkt gegen eine Gebühr erworben werden ([81]). Da die Daten über die oben genannten Webseiten ohne Weiteres verfügbar waren, hielt es die Kommission nicht für erforderlich, wie von Saintland Wood gefordert, eine „Schritt-für-Schritt"-Anleitung zur Verfügung zu stellen.

(132) Die Kommission wies ferner darauf hin, dass bei der endgültigen Unterrichtung eine nicht vertrauliche Zusammenfassung der Daten vorgelegt wurde. Obwohl die nicht vertrauliche Zusammenfassung es den Parteien nicht ermöglichte, detaillierte vertrauliche Informationen zu erlangen, reichte die Zusammenfassung nach Auffassung der Kommission dafür aus, dass die Parteien nachvollziehen konnten, welche Daten verwendet wurden. Da der ausführliche Bericht ohne Weiteres verfügbar war, war die Kommission auch nicht der Auffassung, dass die Verteidigungsrechte einer Partei verletzt wurden – jede Partei, einschließlich Jiangshan Wood, konnte die detaillierten Daten gegen eine angemessene Gebühr einholen und prüfen, so wie es die PTIA getan hatte. Darüber hinaus war das Vorbringen von Jiangshan Wood, dass es die einzelnen Posten, wie die abziehbaren Vertriebskosten, nicht habe ermitteln können, unbegründet – wie nachstehend dargelegt, wurde das Vorbringen, dass die Vertriebskosten vom Vergleichswert abgezogen werden müssten, zurückgewiesen.

(133) In Bezug auf das Vorbringen der PTIA, dass der Gewinn 17 % betragen habe, bestätigte die Kommission, dass ihre Berechnung des Vergleichswerts für die Gewinnspanne des repräsentativen Unternehmens Pelit Arslan korrekt als Betrag des Gewinns vor Steuern, ausgedrückt als Anteil am Wert der Umsatzkosten des Unternehmens, berechnet wurde, wie in Abschnitt 3.2.4.4 dieser Verordnung erläutert, und dass der Gewinn vor Steuern 23,6 % betrug.

Anträge zu Vertriebskosten nach der endgültigen Unterrichtung

(134) Jiangshan Wood brachte ferner vor, dass die Kommission die Vertriebskosten von den übrigen Verwaltungs- und Gemeinkosten unterscheiden und trennen müsse, da Jiangshan Wood keine solchen Kosten entstanden seien und das Unternehmen sie der Kommission nicht gemeldet habe. Dies sei von wesentlicher Bedeutung, da die Einbeziehung der Vertriebs- und Verteilungskosten (d. h. Transport, Umschlag und Verpackung) in die VVG-Kosten dazu führen würde, dass der rechnerisch ermittelte Normalwert nicht ab Werk sei.

(135) Zur Widerlegung des Vorbringens von Jiangshan Wood verwies der Antragsteller auf ein Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-263/22, in dem es heißt, dass „sich Berichtigungen gemäß Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung in der Praxis zwar als notwendig erweisen mögen, um die Unterschiede zwischen Ausfuhrpreis und Normalwert zu berücksichtigen, die ihre Vergleichbarkeit beeinflussen. Derartige Abzüge dürfen jedoch nicht an einem Wert vorgenommen werden, der [nach Artikel 2 Absatz 6a] rechnerisch ermittelt wurde und daher kein realer Wert ist. Dieser Wert wird nämlich grundsätzlich nicht durch Elemente beeinflusst, die seine Vergleichbarkeit beeinträchtigen könnten, da es sich dabei um einen theoretischen Wert handelt" ([82]).

([80]) https://www.informa.es/en/business-information/international.

([81]) Die allgemeine Webseite von Dun&Bradstreet führt in der Rubrik der weltweiten Dienstleistungen zu lokalen Anbietern. In Belgien verweist die Webseite beispielsweise direkt auf den lokalen Anbieter Altares (https://www.altares.be/en/), wo der Jahresabschluss gegen eine Gebühr von 415,03 EUR direkt über https://order.altares.be/ verfügbar ist (zuletzt abgerufen am 17. Oktober 2025).

([82]) Rechtssache T-263/22, CCCME/Kommission, ECLI:EU:T:2024:663, Rn. 188.

(136) Der Antragsteller brachte daher vor, dass der Normalwert angesichts der strukturellen Verzerrungen im Segment der Holzverarbeitung in China rechnerisch ermittelt worden sei, sodass der Normalwert nicht „echt“ und somit nicht anfällig für Faktoren sei, die sich auf seine Vergleichbarkeit mit dem Ausfuhrpreis auswirken würden. Er wies darauf hin, dass nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung der „rechnerisch ermittelte Normalwert einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten [muss]“ und dass diese Bestimmung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach der genannten Bestimmung klar und eindeutig verlange, dass die Vertriebskosten berücksichtigt werden. Die Tatsache, dass Jiangshan Wood „keine Vertriebskosten entstehen“, ändert nichts an der Tatsache, dass der rechnerisch ermittelte Normalwert die Vertriebskosten einschließen sollte. Andernfalls würde die Kommission den rechnerisch ermittelten Normalwert deflationieren (unterschätzen) und damit eindeutig gegen die Grundverordnung verstoßen.

(137) Die Kommission hielt das Vorbringen von Jiangshan Wood für unbegründet. Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bezieht sich auf einen angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne, da diese Kosten normalerweise von jedem Unternehmen getragen werden, auch von Unternehmen wie Jiangshan Wood, dessen Vertrieb über Händler erfolgt. Darüber hinaus würden Abzüge von dem unverzerrten Betrag der VVG-Kosten eines Herstellers mit Sitz in einem repräsentativen Land zur Darstellung der tatsächlichen Kosten von Jiangshan Wood dem Zweck zuwiderlaufen, die unverzerrten Kosten eines Unternehmens zu ermitteln. Schließlich stellte die Tatsache, dass Jiangshan Wood selbst der Kommission keine Vertriebskosten meldete, keinen Beweis dafür dar, dass keine vorhanden waren – das Buchführungssystem des Unternehmens gestattete generell keine detaillierte Darstellung der Kosten. Beim Kontrollbesuch des Unternehmens besuchten die Kommissionsdienststellen eine Vertriebsabteilung und trafen sich mit einem Vertriebsmanager, was an sich bereits ein Indiz dafür war, dass dem Unternehmen Vertriebskosten entstanden sind. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

Vorbringen zur Relevanz der Verwendung von Daten von Pelit Arslan zur Ermittlung eines Vergleichswerts für VVG-Kosten und Gewinne nach der endgültigen Unterrichtung

(138) Die PTIA vertrat ferner die Auffassung, dass die sektorspezifischen Daten ein besser geeigneter Vergleichswert für die Ermittlung der VVG-Kosten und des Gewinns seien, da sie die Tatsache widerspiegelten, dass die chinesische Sperrholzindustrie aus KMU bestehe und stark fragmentiert sei. Sie brachte ferner vor, dass, falls die Kommission die sektorspezifischen Daten verwende, die berücksichtigten Finanzindikatoren die Tatsache widerspiegeln sollten, dass die Finanzierungskosten angesichts der außerordentlich hohen Inflation und Fremdfinanzierungskosten in der Türkei ungewöhnlich hoch seien (Zinssatz 45 % im Untersuchungszeitraum), und dass sie zudem die Vertriebskosten abziehen solle, falls diese bei Jiangshan Wood nicht entstanden seien. Die PTIA reichte in ihrer Stellungnahme vom 16. Oktober 2025 erneut ähnliche Vorbringen ein. Sie wandte ein, dass entgegen den Behauptungen der Antragsteller die sektorspezifischen Daten nicht nur für 2022, sondern auch für 2024 verfügbar seien, und einige Sperrholzprodukte preisgünstiger sein könnten als qualitativ bessere MDF- oder Bodenprodukte.

(139) Die PTIA vertrat ferner die Auffassung, dass 45,2 % für VVG-Kosten und Gewinne nicht angemessen seien, da übermäßig hoch und durch Hyperinflation, Währungsabwertung und hohe Fremdkapitalkosten in der Türkei verzerrt, und forderte die Kommission auf, dies nach unten zu korrigieren. Die PTIA forderte die Kommission auf, den Finanzierungskostensatz anderer Länder als Näherungswert heranzuziehen, und schlug einen Näherungswert von 6 % vor.

(140) Die PTIA brachte ferner vor, dass Pelit Arslan laut Angaben auf seiner Website ([83]) auch andere Arten von Produkten herstelle und dass daher die Jahresabschlüsse dieses Unternehmens zwangsläufig Daten aus anderen Geschäftsbereichen enthielten. Sie verwies auch auf zwei weitere Websites, die sich auf Unternehmen derselben Gruppe bezögen und andere Produkte aufführten ([84]). Die PTIA brachte ferner vor, dass das Unternehmen russisches und vietnamesisches Sperrholz verwende.

(141) Die PTIA brachte ferner vor, dass die Daten dieses Unternehmens in einer Untersuchung zu mehrlagigen Holzfußböden zurückgewiesen worden seien, da sie als übermäßig hoch und daher nicht repräsentativ angesehen worden seien ([85]).

([83]) https://turanlargroup.com/sirket-detay.php?slug=pelit-arslan-kontraplak-fab-as&id=5.
([84]) https://www.peliparke.com/, https://pelicompact.com/.
([85]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/78 der Kommission vom 15. Januar 2025 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von mehrlagigen Holzfußböden mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/78, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/78/oj), Erwägungsgrund 164.

(142) Zur Widerlegung der Argumente der PTIA brachte der Antragsteller vor, dass Pelit Arslan tatsächlich Teil der größeren Turanlar Group, Pelit Arslan aber ein Sperrholzhersteller innerhalb der Gruppe sei. Die von der PTIA genannten Waren wurden nicht von Pelit Arslan hergestellt, sondern von anderen verbundenen Unternehmen der Gruppe wie PeliParke (Holzfußböden, Wandplatten, Fußleisten usw.) ([86]) oder Vezirköprü Orman Ürünleri Ve Kağit San. A.Ş. (MDF-Platten, Laminatböden, andere Leichtbau- und Wandplatten, Papiererzeugnisse usw.) ([87]). Der Finanzbericht von Pelit Arslan sei unternehmensspezifisch und kein Konzernbericht, der Daten der Unternehmensgruppe wiedergebe, und die Finanzergebnisse in Bezug auf das Sperrholzgeschäft seien im Bericht selbst genannt.

(143) Der Antragsteller brachte ferner vor, dass die Daten von Pelit Arslan ein vernünftigerer und zuverlässigerer Vergleichswert seien und dass dieser die Bedingungen der betroffenen Ware im repräsentativen Land besser widerspiegele als konsolidierte Daten eines viel breiteren Sektors. Er argumentierte, dass die ermittelte Höhe der VVG-Kosten weitgehend der VVG-Quote von 16,1 % entspreche, basierend auf den Daten der türkischen Regierung für die holzverarbeitende Industrie, die tatsächlich repräsentativ für die weiter gefassten Wirtschaftszweige und nicht nur für das Sperrholzsegment seien. In Bezug auf die Gewinnquote von 23,6 % wies der Antragsteller darauf hin, dass diese angesichts des Premiumcharakters von Hartholz-Sperrholzplatten im Vergleich zu anderen Holzwerkstoffplatten wie MDF oder OSB sowie anderen Holzprodukten als angemessen angesehen werden müsse.

(144) Erstens wies die Kommission das Vorbringen zurück, sie solle auf sektorspezifische Daten zurückgreifen. Selbst wenn die Daten für 2022 verfügbar waren, kam die Kommission zu dem Schluss, dass sie Daten von Unternehmen eines größeren Sektors enthielten. In Erwägungsgrund 84 des Dokuments zur allgemeinen Unterrichtung wurde ausführlich erläutert, dass diese Daten ursprünglich verwendet wurden, da keine genaueren Informationen vorlagen. Die Finanzdaten eines Unternehmens, das die betroffene Ware herstellt, stellten ihrer Ansicht nach einen besseren Näherungswert für die Ermittlung des Vergleichswerts dar. Die Kommission befand das Vorbringen, dass die Finanzdaten des Unternehmens Pelit Arslan in dieser Untersuchung zurückgewiesen werden sollten, da dies in der Untersuchung zu mehrlagigen Holzfußböden nicht für angemessen erachtet wurde, als unbegründet – die Untersuchung zu mehrlagigen Holzfußböden bezog sich auf Daten für das Geschäftsjahr 2023 und somit nicht auf Daten aus dem Jahr 2024, die in der vorliegenden Untersuchung berücksichtigt wurden.

(145) Zweitens stellte die Kommission fest, dass das Vorbringen der PTIA, Pelit Arslan habe andere Waren hergestellt, unbegründet ist. Wie vom Antragsteller angegeben, bezogen sich die Websites, die die PTIA in ihrer Stellungnahme erwähnte, auf die Tätigkeiten der Gruppe, der Pelit Arslan angehört, und auf andere Konzerngesellschaften. Dass sich die Finanzberichte auf die Herstellung von Sperrholz beziehen, wird auch in den Jahresabschlüssen aus der Datenbank von Dun&Bradstreet erwähnt.

(146) Die Kommission stellte ferner fest, dass das Vorbringen der PTIA zur Höhe des Gewinns und der VVG-Kosten unbegründet war. Wie vom Antragsteller angegeben, stimmte dieser Wert weitgehend mit den sektorspezifischen Daten überein, die die Herstellung allgemein minderwertiger Waren umfassten. Die Tatsache, dass ein Teil des Sperrholzes preisgünstiger sein könne als andere Holzprodukte, sei eine allgemeine Behauptung, die für sich genommen nicht belege, dass die angegebenen Vergleichswerte übermäßig hoch seien. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(147) In Bezug auf das Vorbringen zu den hohen Finanzierungskosten in der Türkei wies die Kommission darauf hin, dass solche Kosten nicht berücksichtigt wurden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

Schlussfolgerungen

(148) Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass die Finanzdaten von Pelit Arslan einen geeigneten Vergleichswert für die Ermittlung der Höhe der VVG-Kosten und des Gewinns darstellten.

3.2.4.5. Berechnung

(149) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte Jiangshan Wood vor, dass die Kommission die Transportkosten doppelt gezählt habe, da bei der Ermittlung des Vergleichswerts für Produktionsfaktoren Kosten wie die Inlandsfracht in den Ausfuhrländern sowie Seefracht- und Versicherungskosten berücksichtigt worden seien und dass die Kommission in die neu berechneten Herstellkosten ebenfalls Transportkosten aufgenommen habe.

([86]) https://www.peliparke.com/en.
([87]) https://turanlargroup.com/sirket-detay.php?slug=vezrkopru-orman-urunler-ve-kagit-san-as&id=6.

(150) Jiangshan Wood argumentierte ferner, dass die Kommission, sollte sie die Transportkosten hinzurechnen, die tatsächlichen gemeldeten Transportkosten hinzufügen sollte, anstatt die Werte um das Verhältnis der Transportkosten zum tatsächlichen Einkaufswert der von Jiangshan Wood gemeldeten Vorleistungen zu erhöhen. Das Unternehmen trug vor, dass die Kosten von der Kommission als zuverlässig angesehen worden seien, da die Kommission zur Ermittlung des CIF-Werts ebenfalls Daten eines chinesischen Händlers, nämlich Pizhou Ouyme, verwendet habe. Es vertrat die Auffassung, dass in der vorläufigen Verordnung nicht nachgewiesen werde, dass die Transportkosten in China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung nennenswert verzerrt seien, und dass daher, wenn die Kommission die Transportkosten zusätzlich zu den Kosten des Vergleichswerts hinzurechne, die tatsächlichen Transportkosten zugrunde gelegt werden sollten.

(151) Die Kommission stellte klar, dass die Transportkosten, die zum Vergleichspreis hinzugerechnet wurden, die Transportkosten auf CIF- oder FOB-Stufe waren und somit die Kosten für die Lieferung an die Grenze eines repräsentativen Landes einschlossen. Diese Kosten umfassten jedoch nicht die Inlandsfracht. Da der Normalwert nach der nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung angewendeten Methode den unverzerrten Preis der Rohstoffe im repräsentativen Land, in diesem Fall der Türkei, widerspiegeln soll, sollte er daher den Preis widerspiegeln, den ein Hersteller in der Türkei für einen Rohstoff bei Lieferung bis zum Werk zahlen würde. Daher addierte die Kommission die Kosten für den Inlandstransport des Rohstoffs zum Vergleichswert. Folglich wurden die Transportkosten nicht doppelt gezählt; der Vergleichswert umfasste die Transportkosten zur Grenze des repräsentativen Landes, und die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts hinzugerechneten Transportkosten waren Inlandskosten.

(152) Die Kommission stellte ferner klar, dass die von Jiangshan Wood gemeldeten Transportkosten als Prozentsatz der Transportkosten des von Jiangshan Wood gemeldeten tatsächlichen Einkaufswerts der Vorleistungen verwendet wurden, wie in Erwägungsgrund 222 der vorläufigen Verordnung erläutert. Die Untersuchung ergab bereits das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in China und deren systemischen Charakter. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass sich die Verzerrungen auch auf die Transportkosten auswirkten. Dementsprechend war es angemessen, das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen. Die Kommission wies daher das Vorbringen, sie solle die tatsächlichen Transportkosten zugrunde legen, zurück.

(153) Da keine weiteren Stellungnahmen zu Berechnungsfragen vorlagen, bestätigte die Kommission Erwägungsgrund 224 der vorläufigen Verordnung.

3.3. **Ausfuhrpreis**

(154) Da zur Berechnung des Ausfuhrpreises keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission den Erwägungsgrund 235 der vorläufigen Verordnung.

3.4. **Vergleich**

(155) Wie in den Erwägungsgründen 236 bis 237 der vorläufigen Verordnung erläutert, stützte sich der als Nenner für die Dumpingberechnungen ermittelte CIF-Wert auf den Ab-Werk-Preis von Jiangshan Wood, zu dem die Kommission Seefrachtkosten sowie die VVG-Kosten und den Gewinn eines unabhängigen Händlers hinzurechnete. Wie in der vorläufigen Verordnung (Erwägungsgrund 237) erläutert, stützte sich die Kommission bei der Ermittlung dieser Berichtigungen, um vom Ab-Werk-Preis zum CIF-Wert zu gelangen, auf öffentlich zugängliche Informationen (Drewry World Container Index) für Seefracht und auf den von Jiangshan Wood vorgelegten Finanzbericht eines der unabhängigen Händler.

(156) Die Kommission forderte die unabhängigen Händler von Jiangshan Wood zur Mitarbeit und zur Vorlage ihrer tatsächlichen Daten zu den Seefrachtkosten, den VVG-Kosten und den Gewinnen auf. Die Daten wurden von den folgenden fünf Wirtschaftsbeteiligten bereitgestellt: Jiangsu Sainty Land-up Pro-trading Co., Ltd, Lianyungang Yuantai International Co., Ltd., Pizhou Ouyme Import & Export Trade Co., Ltd., Sumec International Technology Co., Ltd. und Shanghai Fanhong Commerce Co., Ltd. Die Analyse der von den Händlern übermittelten Informationen entsprach den von der Kommission im vorläufigen Stadium ermittelten Kosten. Die Kommission bestätigte daher die in der vorläufigen Unterrichtung ermittelten CIF-Werte.

(157) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte Jianghan Wood vor, dass ein besser geeigneter Vergleichswert für die Ermittlung der CIF-Werte darin bestünde, einen Aufschlag für die Beteiligung der Händler auf der Grundlage ihrer Daten zu berechnen. Das Unternehmen trug vor, dass dies darauf zurückzuführen sei, dass nicht klar sei, nach welchen Incoterms die Händler, insbesondere Pizhou Oyeme, die betroffene Ware in die Union verkauften.

(158) Die Kommission stellte klar, dass die Kosten der beteiligten Händler gegenüber dem Ab-Werk-Preis von Jianghan Wood auf der Grundlage von Informationen der Händler ermittelt wurden, die fast 90 % der Menge und des Werts der von Jiangshan Wood in die Union getätigten Verkäufe abdeckten, und dass sie die verschiedenen Incoterms berücksichtigte. Diese Methode wurde aus diesem Grund als genau und zuverlässig angesehen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(159) Da keine weiteren Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission die Erwägungsgründe 236 bis 237 der vorläufigen Verordnung.

3.5. **Dumpingspannen**

3.5.1. *Individuelle Dumpingspanne für Jiangshan Wood*

(160) Im Anschluss an die in Abschnitt 3 dargelegten Vorbringen der interessierten Parteien passte die Kommission die individuelle Dumpingspanne für Jiangshan Wood an. Die endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, wird wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd	43,3

3.5.2. *Dumpingspanne für alle übrigen Einfuhren*

3.5.2.1. Methode zur Berechnung der Dumpingspanne für alle übrigen Einfuhren

(161) Wie in Abschnitt 1.7 erwähnt, fochten der Verband ausführender Hersteller, der CEP und die CNFPIA die Entscheidung an, auf die Stichprobe zu verzichten, wie auch die Tatsache, dass die Kommission folglich nur eine Spanne für alle Einfuhren ermittelte, mit Ausnahme von Jiangshan Wood, dem eine individuelle Dumpingspanne gewährt wurde. Diese Parteien ersuchten die Kommission, den Residualzollsatz ausschließlich auf der Grundlage der Dumpingspanne von Jiangshan Wood neu zu berechnen. Die CNFPIA brachte insbesondere vor, dass es ungerecht und unangemessen sei, dass für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller, die fristgerecht Stichprobenformulare eingereicht haben, derselbe Zoll gelte wie für nicht mitarbeitende Unternehmen. Ihrer Ansicht nach hätte für die nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die fristgerecht Stichprobenformulare einreicht haben, derselbe Antidumpingzoll gelten müssen wie für Jiangshan Wood. Nach der endgültigen Unterrichtung brachte sie diese Forderung erneut vor. Die CNFPIA forderte die Kommission ferner auf, die Liste der nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller offenzulegen, die fristgerecht Stichprobenformulare eingereicht haben, und die detaillierte Berechnung des Zolls für „alle übrigen Einfuhren“ offenzulegen, damit sie dazu Stellung nehmen könne. Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die PTIA ferner vor, dass jedes Unternehmen, das das Stichprobenformular ausgefüllt habe, in einem gesonderten Anhang aufgeführt werden sollte, da anderenfalls ihre Rechte, zu ihrer Verteidigung die Feststellungen der Kommission vor den Gerichten der EU anzufechten, beeinträchtigt würden.

(162) Die Kommission erinnerte daran, dass das Ziel bei dem Vorgehen, den residualen Zoll nicht auf der Grundlage der Dumpingspanne der einzigen mitarbeitenden Partei der ursprünglich in die Stichprobe einbezogenen Parteien zu ermitteln, nicht darin bestand, die mitarbeitenden, nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen zu bestrafen, sondern vielmehr darin, angesichts der mangelnden Mitarbeit der ursprünglich in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen einen Zoll auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten festzusetzen. Die Kommission widersprach der Auffassung, dass der Zollsatz für die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Hersteller auf der Grundlage des Zollsatzes für Jiangshan Wood hätte ermittelt werden müssen. Die Ermittlung der Dumpingspanne für alle Einfuhren ausschließlich anhand von Daten eines Unternehmens hätte möglicherweise nicht zu einer repräsentativen Dumpingspanne geführt, da in diesem besonderen Fall die Ausfuhren von Jiangshan Wood in die Union nur etwa 5 % aller Ausfuhren in die Union ausmachten. Dies unterscheidet sich von einer Situation, in der die Dumpingspanne für mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen auf einer hinreichend repräsentativen Stichprobe beruht. In diesem Fall wurde auf das Stichprobenverfahren verzichtet, sodass für mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen kein auf Stichproben beruhender Durchschnittszoll berechnet werden konnte.

(163) Die Kommission erinnerte ferner daran, dass hinsichtlich des Ausfuhrpreises der Residualzoll bereits auf den Daten aller ausführenden Hersteller beruhte, da die Ausfuhrpreise auf Eurostat-Statistiken basierten. Für den Normalwert wurden Daten von Jiangshan herangezogen. Daher betrachtete die Kommission dies als angemessene und genaue Methode zur Berechnung des residualen Zollsatzes und wies das Vorbringen daher zurück.

(164) In Bezug auf den Antrag auf Offenlegung der Liste der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen erinnerte die Kommission daran, dass die Stichprobenantworten der Unternehmen im einsehbaren Dossier konsultiert werden konnten. Die Liste der Unternehmen wäre nur dann Teil einer Verordnung, wenn diese Unternehmen einen individuellen TARIC-Code und einen individuellen Zollsatz erhielten, was nicht der Fall war. Darüber hinaus berührte die Tatsache, dass die Unternehmen nicht in einem gesonderten Anhang aufgeführt waren, nicht das Recht der Unternehmen, die Feststellungen der Kommission vor den Unionsgerichten anzufechten. Die Kommission widersprach daher der Auffassung, dass sie eine spezifische Veröffentlichung einer Liste nicht in die Stichprobe einbezogener mitarbeitender Hersteller vornehmen sollte.

(165) Die Berechnungen konnten nach Auffassung der Kommission nicht offengelegt werden, da sie auf dem Normalwert von Jiangshan Wood beruhten. Die Offenlegung würde daher vertrauliche Daten des Unternehmens preisgeben. Die Kommission betonte jedoch, dass die Methode zur Festsetzung des Zollsatzes für alle übrigen Einfuhren in Abschnitt 3.5 der vorläufigen Verordnung hinreichend detailliert dargelegt wurde, sodass die Parteien die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen hatten. Die Kommission wies daher das Vorbringen zurück, dass eine detaillierte Berechnung des Zolls für alle übrigen Einfuhren hätte offengelegt werden müssen.

(166) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Saintland Wood vor, dass es nicht angemessen sei, zwei verschiedene Antidumpingzölle festzulegen – einen für Jiangshan Wood und einen für alle anderen Unternehmen – und dass die Kommission vielmehr davon ausgehen solle, dass sich die nicht mitarbeitenden Unternehmen wie Jiangshan Wood verhielten. Das Unternehmen wies darauf hin, dass Strafmaßnahmen gegen einige Unternehmen verhängt worden seien, obwohl sie keineswegs „nicht zur Mitarbeit bereit“ gewesen seien.

(167) Die Kommission erinnerte zunächst daran, dass der Zoll für die übrigen Unternehmen nicht darauf abzielte, eine unfaire Wirkung auszuüben. Im Falle einer mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit hat die Kommission keine andere Wahl, als ihre Feststellungen auf die „verfügbaren Informationen“ zu stützen, und auf die Tatsache, dass der Zoll in diesem besonderen Fall den Ausfuhrpreis aller nicht mitarbeitenden Hersteller widerspiegelte, und dass daher die Methode das Verhalten der nicht mitarbeitenden Hersteller genauer widerspiegelte, als wenn der Zoll sich ausschließlich auf Daten von Jiangshan Wood stützte. Die Kommission erinnerte daran, dass dies in Abschnitt 1.6.2 ausführlich erläutert wurde. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.5.2.2. Stellungnahmen zur Höhe der Dumpingspanne und zur Ermittlung der Ausfuhrpreise

(168) Der Antragsteller brachte vor, dass angesichts der in China in der Sperrholzindustrie festgestellten Marktverzerrungen und des sehr niedrigen Preisniveaus, das weithin für die Einfuhren aus der VR China in die Union gelte, die Dumpingspanne sowohl für Jiangshan Wood als auch für die anderen Hersteller in China sehr niedrig sei. Er argumentierte, dass die Dumpingspannen auch deutlich niedriger seien als die von der Kommission festgestellten Schadensbeseitigungsschwellen. Daher reichten die vorläufigen Zölle nicht aus, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und es den Unionsherstellern zu ermöglichen, sich von der bedeutenden Schädigung zu erholen. Der Antragsteller brachte ferner vor, dass die Kommission angesichts der sehr geringen Bereitschaft zur Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller den weiten Ermessensspielraum, über den sie in Handelsschutzsachen verfüge, nutzen und auf alle anderen nicht mitarbeitenden chinesischen Hersteller den höchstmöglichen Antidumpingzoll anwenden sollte.

(169) Der Antragsteller brachte ferner vor, dass Jiangshan Wood auf Grundlage der im einsehbaren Dossier enthaltenen Informationen (z. B. Stichprobenformular oder Anmerkungen zu Produktionsfaktoren) überwiegend Pappelholz ausführe, das im Vergleich zu anderen Sperrholztypen das bei Weitem billigste Hartholzsperrholz sei. Er wies auf den Sachverhalt hin, dass der Ausfuhrpreis hauptsächlich auf der Grundlage aller Einfuhren in die Union ermittelt wurde, unter Einschluss von preiswerterem Pappelsperrholz, aber auch teurerem Eukalyptus- und Birkensperrholz. Der Antragsteller legte die Preisunterschiede auf der Grundlage von Eurostat-Daten vor, die die Preisdifferenz belegten. Daher forderte er die Kommission auf, den Ansatz zu ändern, indem sie den Ausfuhrpreis berichtigt und ausschließlich den Ausfuhrpreis für Pappelsperrholz heranzieht, denn er war der Auffassung, dass diese Methode die Dumpingpraktiken der nicht mitarbeitenden Ausführer besser widerspiegele.

(170) Entgegen den Behauptungen des Antragstellers führte Jiangshan Wood nicht nur Pappelholz, sondern auch andere teurere Sperrholzarten wie Eukalyptus und Birke in die Union aus. Es war daher nicht gerechtfertigt, den Ausfuhrpreis allein auf die Ausfuhren von Pappelsperrholz zu stützen, da andere teurere Sperrholzarten einen ausreichend großen Anteil an den Ausfuhren von Jiangshan Wood ausmachten. Diese Anteile von Pappelholz und anderen, von Jiangshan Wood ausgeführten teureren Holzarten waren mit den Anteilen an den Gesamteinfuhren von Hartholzsperrholz aus der VR China in die Union vergleichbar, was bestätigte, dass die Verwendung von Eurostat-Statistiken zur Ermittlung des Ausfuhrpreises in diesem Fall angemessen und genau war. Die Kommission hielt daher an ihrem Standpunkt fest, dass die Methode, die sie zur Ermittlung der Dumpingspanne für alle übrigen Einfuhren anwendete, nicht zu einer Asymmetrie führte und genau und angemessen ist. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

3.5.2.3. Endgültige Dumpingspanne für alle übrigen Einfuhren

(171) Nach der Anpassung des Normalwerts für Jiangshan Wood, wie in Abschnitt 3.2 im Einzelnen dargelegt, beläuft sich die endgültige Dumpingspanne für alle übrigen Einfuhren, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, wie folgt:

	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Alle übrigen Einfuhren	86,8

4. **SCHÄDIGUNG**

(172) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung wies die PTIA darauf hin, dass sich die Kommission in Erwägungsgrund 247 der vorläufigen Verordnung auf Daten aus einem Makrofragebogen der European Panel Federation (im Folgenden „EPF“) gestützt habe, ohne die Datenquellen zu nennen.

(173) Die Kommission verwies die PTIA auf die öffentlich zugängliche Fassung der Antwort auf den Makrofragebogen ([88]), der wiederum auf vertrauliche Informationen der EPF Bezug nimmt. Die Fragebogenantwort der EPF wurde überprüft, und der Bericht stand im einsehbaren Dossier ([89]) zur Verfügung.

(174) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung forderte die PTIA die Kommission auf, eindeutig anzugeben, welche Unternehmen unter den Begriff „Antragsteller“ fallen.

(175) Die Kommission definierte den Begriff „Antragsteller“ in Erwägungsgrund 2 der vorläufigen Verordnung.

(176) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass die Schadensanalyse fehlerhaft sei, da sie keine nach Hartholzarten aufgeschlüsselte Analyse enthalte.

(177) Das Vorbringen wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass in Anbetracht der Definition der betroffenen Ware (siehe Erwägungsgründe 45 und 46 der vorläufigen Verordnung) keine gesonderte Schadensanalyse für jede einzelne Art gerechtfertigt war. Darüber hinaus wurden die wichtigsten Arten, d. h. Pappel, Birke und Eukalyptus, sowohl im Rahmen der Schadens- als auch der Dumpinganalyse untersucht.

(178) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die PTIA, dass sie aufgrund einer übermäßigen und ungerechtfertigten vertraulichen Behandlung an einer gründlichen und aussagekräftigen Analyse des Antrags gehindert worden sei. Die Aggregation der Schadensindikatoren für die neun Antragsteller sei nicht gerechtfertigt, da die PTIA so zwar die Trends erkennen konnte, aber die Überprüfung von Daten in einzelnen Jahren oder die Überprüfung der Schadensindikatoren auf Kohärenz verhindert worden sei. Die PTIA brachte vor, dass der objektive rechtliche Standard für die vertrauliche Behandlung von Schadensindikatoren nicht erfüllt sei.

(179) Die Kommission bestätigte ihre Feststellung in Erwägungsgrund 13. Der Antrag enthielt ausreichende Beweise für Schädigungsfaktoren, die angemessen verfügbar waren. Die Offenlegung dieser Daten im offenen Dossier in aggregierter Form sorgte für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht des Antragstellers auf vertrauliche Behandlung von Informationen und dem Recht der interessierten Parteien auf Verteidigung. Die Daten ermöglichten eine Analyse der Trends bei den Schadensindikatoren und wiesen eine vorläufige Feststellung einer Schädigung bei Untersuchungseinleitung hinreichend nach. Die Kommission stellte fest, dass ihre positive vorläufige Feststellung des Vorliegens einer Schädigung bei der Einleitung sowohl in der vorläufigen als auch in der endgültigen Phase der Untersuchung bestätigt wurde.

(180) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass für den Fall, dass die Kommission weiterhin der Auffassung sei, dass die Warendefinition korrekt sei und dem Birkensperrholz aus Russland entspreche, eine segmentierte Schadensanalyse durchgeführt werden sollte.

([88]) Die Antwort auf den Makrofragebogen ist unter t24.011339 im einsehbaren Dossier abrufbar.
([89]) t25.00938.

(181) Die Kommission wies das Argument zurück, da die PTIA die genauen Segmente, die getrennt analysiert werden sollten, weder definiert noch Nachweise für ihre Existenz und die klaren Abgrenzungen zwischen ihnen vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang wurde ein Verweis auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Birkensperrholz aus Russland, in dem zwischen Pappel, Birke und Buche als Holzarten, die für das Deckfurnier verwendet werden, unterschieden wird, nicht als ausreichend oder präzise genug angesehen. Darüber hinaus stellte die Kommission in Erwägungsgrund 53, 64, 74 und 242 fest, dass Birken- und Eukalyptussperrholz sowie Eukalyptus- und Buchensperrholz austauschbar waren und daher Wettbewerb zwischen diesen benachbarten Waren bestand. Diese spezifischen Feststellungen wurden von den interessierten Parteien nicht infrage gestellt. Aus diesen Gründen wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

4.1. **Definition des Wirtschaftszweigs der Union**

(182) Da zur Definition des Wirtschaftszweigs der Union keine Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 246 bis 247 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.2. **Unionsverbrauch**

(183) Da keine Stellungnahmen zum Unionsverbrauch eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 248 bis 250 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.3. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

4.3.1. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land*

(184) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte der CEP, ein Ad-hoc-Verband chinesischer Hersteller, vor, dass der Rückgang der chinesischen Einfuhrpreise im Jahr 2023 und im UZ zu einem deutlichen Anstieg der Einfuhren hätte führen müssen. Stattdessen sei die Menge der Einfuhren aus China im Jahr 2023 gegenüber 2022, dem Vorjahr, zurückgegangen und im UZ nur geringfügig angestiegen.

(185) Das Argument wurde zurückgewiesen, da die Menge der Einfuhren von mehreren anderen Faktoren als nur den Preisen beeinflusst wurde. Im Jahr 2022 zählten das durch Sanktionen bewirkte Verschwinden von russischem und belarussischem Sperrholz vom Unionsmarkt und die Erwartung einer wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Pandemie,wodurch die Bestellungen erheblich stiegen, zu solchen Faktoren. Diese Faktoren trieben die Menge der Einfuhren aus China im Jahr 2022 in die Höhe. Die Auswirkungen dieser Faktoren waren jedoch in den Folgejahren weniger ausgeprägt, sodass die Einfuhren im Jahr 2023 zunächst zurückgingen, bevor sie im UZ wieder stiegen.

4.3.2. *Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung*

(186) Da keine Stellungnahmen zu den Preisen der Einfuhren aus dem betroffenen Land eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 258 bis 260 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

(187) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung beanstandete die PTIA, mit der Begründung, dass eingeführtes Filmsperrholz aus Eukalyptus nicht mit der Produktion des Wirtschaftszweigs der Union verglichen werden könne, dass die Berechnung der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung nicht repräsentativ sei und daher, wie in Abschnitt 2.1.2 erläutert und angesprochen, aus der Warendefinition ausgeschlossen werden sollte. Für den Fall, dass der Ausschluss aus der Warendefinition abgelehnt wird, forderte die PTIA die Kommission auf, einen fairen Vergleich sicherzustellen, indem sie in den Berechnungen Preisunterschiede zwischen den Eigenschaften „tragend“ und „nicht tragend“ berücksichtige.

(188) Die Kommission stellte fest, dass das aus der VR China eingeführte Hartholz-Filmsperrholz ganz überwiegend Pappel- und Eukalyptusholz betraf, während die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die den Antidumpingantrag stellten, Hartholz-Filmsperrholz mehrheitlich aus Birke herstellten. Bei der daraus resultierenden Ware bestand aufgrund der Preisdifferenz des verwendeten Rohstoffs ein Preisunterschied. Die Kommission nahm daher auf Grundlage des Preisunterschieds zwischen dem während des UZ in der EU durchschnittlich gezahlten Kaufpreises für Pappel- und für Birkenholz eine Qualitätsanpassung vor, um einen aussagekräftigen Vergleich zwischen den vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten und den aus der VR China eingeführten entsprechenden Arten von Hartholz-Filmsperrholz vornehmen zu können. Die Berichtigung führte zu einer Senkung der Preisunterbietungsspanne von 46,3 % auf 32,3 % und der Zielpreisunterbietungsspanne von 144,37 % auf 93,16 % für Jiangshan Wood und einem entsprechenden Rückgang von 192,7 % auf 185,9 % für alle anderen Einfuhren aus der VR China.

4.4. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.4.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(189) Da keine Stellungnahmen zu den allgemeinen Bemerkungen eingingen, wurden die Erwägungsgründe 264 bis 268 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(190) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte der CEP vor, dass die Produktionskapazität stabil geblieben sei und ein Produktionsrückgang von 11 % im Bezugszeitraum normal gewesen sei.

(191) Das Argument wurde zurückgewiesen, da ein Rückgang der Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union von 2021 bis zum UZ um 11 %, insbesondere angesichts der durch die Sanktionen gegen Russland und Belarus verursachten Marktlücke, für den Wirtschaftszweig der Union nachteilig war.

(192) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union stabil gewesen sei.

(193) Die Kommission wies das Vorbringen zurück, da die Kapazitätsauslastung von 2021 bis zum UZ um 9 % zurückging.

(194) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass die Kommission in Erwägungsgrund 270 der vorläufigen Verordnung irrtümlich davon ausgehe, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Produktionskapazität hätte erhöhen können, um einen Teil der Marktlücke zu schließen, die durch das Verbot von Sperrholz aus Russland und Belarus im Jahr 2022 entstanden war.

(195) Nach der Verhängung des Verbots von russischem und belarussischem Hartholzsperrholz hatte die Sperrholzindustrie der Union mit ihren großen ungenutzten Produktionskapazitäten begründete Erwartungen, dass sich die Nachfrage nach Hartholzsperrholz auf seine eigenen Waren verlagern könnte. Stattdessen wurde diese Nachfrage zumindest teilweise durch gedumpte, schädigende Einfuhren aus der VR China gedeckt. Die von der PTIA bestrittene Verfügbarkeit von Rohstoffen für einen solchen Anstieg berücksichtigt nicht die Abholzung von Reserveanlagen und den Handel mit Rundholz und Furnier.

(196) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung merkte die PTIA an, dass eine Kapazitätsauslastung von 66 % für den Wirtschaftszweig der Union realistisch sei. Darüber hinaus brachte der CEP vor, dass die Kapazitätsauslastung bereits zu Beginn des Bezugszeitraums, d. h. im Jahr 2021, niedrig gewesen sei. Daher könne der anschließende Rückgang nicht auf Einfuhren aus China zurückgeführt werden, sondern auf einen allgemeinen Mangel an unternehmerischem Know-how des Wirtschaftszweigs der Union.

(197) Die Kommission wies diese Argumente zurück, die durch keinerlei Beweise untermauert wurden.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(198) Da keine Stellungnahmen zur Verkaufsmenge eingingen, wurden die Erwägungsgründe 273 bis 275 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

(199) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung wies die PTIA darauf hin, dass der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union gestiegen sei. Sie argumentierte, dass die Erklärung in Erwägungsgrund 276 der vorläufigen Verordnung, wonach der Ausschluss russischer und belarussischer Hartholzsperrholzerzeugnisse vom Unionsmarkt zu einem Rückgang des Verbrauchs geführt habe, unlogisch sei, da illegales russisches Sperrholz weiterhin auf den Unionsmarkt gelangt sei, wie die Schlussfolgerungen der Umgehungsuntersuchung zu Birken-Hartholzsperrholz aus Kasachstan und der Türkei ([90]) (im Folgenden „Antiumgehungsuntersuchung“) belegten. Die PTIA fügt hinzu, dass der Rückgang des Verbrauchs eher mit einer Normalisierung der Nachfrage im Anschluss an die Konjunkturerholung nach der COVID-19-Krise zusammenhänge.

([90]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1287 der Kommission vom 13. Mai 2024 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1930 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Birkensperrholz mit Ursprung in Russland auf aus der Türkei und Kasachstan versandte Einfuhren von Birkensperrholz, ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei oder Kasachstans angemeldet oder nicht (ABl. L, 2024/1287, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1287/oj).

(200) Das Vorbringen wurde zurückgewiesen, da in der Umgehungsuntersuchung Beweise dafür gefunden wurden, dass zwischen Juli 2022 und Juni 2023 über Kasachstan und die Türkei 130 900 m³ russisches Hartholzsperrholz eingeführt wurden, was weniger als 10 % der 2021, d. h. im letzten Jahr vor der Einführung der Sanktionen, aus Russland und Belarus eingeführten Menge entsprach. Sofern es also zu einer Verlagerung der Einfuhren aus Russland und Belarus auf Sendungen aus Kasachstan und der Türkei kam, so war diese nur begrenzt.

(201) Auf jeden Fall gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum um 12 % oder mehr als 165 000 m³ zurück, während die Einfuhren aus der VR China im selben Zeitraum um 16 % und über 100 000 m³ stiegen. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union stieg zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum um 25 %, aber der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China stieg im selben Zeitraum um 67 %. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

4.4.2.3. Wachstum

(202) Da keine Stellungnahmen zum Wachstum eingingen, wurden die Feststellungen in Erwägungsgrund 278 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(203) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte der CEP vor, dass das Beschäftigungsniveau des Wirtschaftszweigs der Union stabil sei und seine Produktivität eine positive Entwicklung aufweise.

(204) Die Argumente wurden zurückgewiesen, da der Rückgang der Beschäftigung um 2 %, das Schrumpfen der Produktionsmenge um 11 % und die Abnahme der Produktivität um 9 % eher auf eine Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union hindeuteten als auf eine Stabilität oder Verbesserung, wie vom CEP vorgebracht. Die Kommission erinnerte ferner daran, dass ihre Schadensanalyse nicht einfach nur statisch war, indem nur die Endpunkte miteinander verglichen wurden, sondern dass sie auch dynamisch verlief, da auch die Entwicklung zwischen den Endpunkten analysiert wurde. Im vorliegenden Fall bestätigte die dynamische Analyse der Daten zu Beschäftigung, Produktionsmenge und Produktivität das Vorliegen einer bedeutenden Schädigung.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(205) Da keine Stellungnahmen zur Höhe der Dumpingspanne und zur Erholung von früherem Dumping eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 283 und 284 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.4.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

(206) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung hob die PTIA hervor, dass der erhebliche Anstieg der Verkaufspreise in der Union in der Zeit von 2021 bis 2023 zeige, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht geschädigt worden sei.

(207) Die Kommission wies das Argument zurück, weil der Anstieg des Verkaufspreises durch den erheblichen Anstieg der Produktionskosten aufgezehrt wurde. Der durch die Einfuhren verursachte Preisrückgang führte zu Rentabilitätseinbußen des Wirtschaftszweigs der Union, was auf eine bedeutende Schädigung hindeutet. Darüber hinaus vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Schlussfolgerungen zur allgemeinen Lage des Wirtschaftszweigs der Union nicht auf bestimmten Schadensindikatoren für sich genommen, sondern auf einer Bewertung der Entwicklung des gesamten Umfangs der Schadensindikatoren im Bezugszeitraum beruhen sollten.

4.4.3.2. Arbeitskosten

(208) Da keine Stellungnahmen zu den Arbeitskosten eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 289 und 290 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.3.3. Lagerbestände

(209) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass der Anstieg der Lagerbestände als unerheblich angesehen werden sollte, da er, ausgedrückt als Prozentsatz der Produktion, nur von 1,74 % im Jahr 2021 auf 2,43 % im UZ gestiegen sei.

(210) Die Kommission merkte an, dass die PTIA nicht bestritt, dass die Lagerbestände, der Bewertung durch die Kommission entsprechend, sowohl relativ als auch absolut gestiegen sind. Die 2,43 % der von der PTIA als „unerheblich" bezeichneten unverkauften Bestände von Hartholzsperrholz im UZ entsprachen 44 504 m^3 der untersuchten Ware, d. h. mehr als der Menge an Birkensperrholz aus Russland, die, wie im Rahmen der Umgehungsuntersuchung festgestellt wurde, über die Türkei umgangen wurde. Darüber hinaus stellt jeder Anstieg der Lagerbestände für den Besitzer einen Kostenfaktor dar, der finanziert werden muss. Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(211) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung äußerte die PTIA Bedenken hinsichtlich der Repräsentativität der Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen. Sie ermittelte bestimmte Hersteller von Birkensperrholz, die im Bezugszeitraum gute Ergebnisse gemeldet hätten. Die PTIA argumentierte, dass sie nicht dazu Stellung nehmen könne, welche Holzarten von den Maßnahmen stärker betroffen seien, da die Kommission keine Analyse nach Segmenten durchgeführt habe.

(212) Die Kommission wies das Argument zurück, da die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union durch die Prüfung einer ordnungsgemäß ausgewählten repräsentativen Stichprobe der Unionshersteller der untersuchten Ware bewertet wurde. Deren Repräsentativität wurde in der Phase der Stichprobenbildung von den interessierten Parteien nicht bestritten. Darüber hinaus stellten die Unionshersteller, einschließlich der von der PTIA genannten, nicht nur die untersuchte Ware her, sodass der Umfang der Untersuchung enger war als ihre veröffentlichten Finanzergebnisse. Die Kommission stellte in Erwägungsgrund 55 der vorläufigen Verordnung fest, dass die grundlegenden physikalischen, technischen und chemischen Eigenschaften von Sperrholz aus allen Hartholzarten dieselben waren und sie eine einzige Warenkategorie bildeten, sodass eine Analyse nach Segmenten nicht erforderlich war. Die Feststellung in Bezug auf die grundlegenden physikalischen, technischen und chemischen Eigenschaften von Hartholzsperrholz aus unterschiedlichen Holzarten wurde von der PTIA auf der Grundlage der Feststellungen und des Gerichtsurteils in der Sache Birkensperrholz aus Russland angefochten, jedoch in den Erwägungsgründen 55 und 56 der vorläufigen Verordnung und im vorstehenden Erwägungsgrund 52 zurückgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde der Einwand zurückgewiesen.

(213) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass die Preise in der Union nicht unter Druck geraten seien und dass die Rentabilitätsprobleme auf den Anstieg der Herstellkosten zurückzuführen seien. Die PTIA brachte vor, dass die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union im UZ entsprechend den Marktgegebenheiten gestiegen seien, was zu einem Rentabilitätsverlust geführt habe, und dass die Verkaufsmenge der Union dem allgemeinen Rückgang des Verbrauchs gefolgt sei. Die PTIA brachte vor, dass Kommission durch die Zurechnung des Verbrauchsrückgangs zum Verbot russischen und dem belarussischen Sperrholzes einen Irrtum begangen habe, da die Umgehungsuntersuchung gezeigt habe, dass Birkensperrholz aus Russland weiterhin auf den Unionsmarkt gelangt sei.

(214) Da keine neuen Beweise vorgelegt wurden, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 285 bis 288 der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen. Auf das Argument bezüglich des Rückgangs des Verbrauchs wurde in Erwägungsgrund 200 eingegangen.

(215) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass es keinen Vergleichswert für Investitionen gebe, der die Gesundheit eines Wirtschaftszweigs belege und dass die Hartholzsperrholzindustrie nicht kapitalintensiv sei; ferner merkte sie an, dass die Investitionen zwischen 2023 und dem UZ um 8 % gestiegen seien.

(216) Die Kommission bestätigte ihre Feststellung in Erwägungsgrund 296 der vorläufigen Verordnung, dass die Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 31 % zurückgingen. Die Existenz eines Vergleichswerts und die Kapitalintensität der Hartholzsperrholzindustrie waren irrelevant, da diese Schadensindikatoren nicht getrennt analysiert wurden, sondern Teil einer umfassenderen Analyse der Indikatoren für eine bedeutende Schädigung waren, was bedeutet, dass selbst ohne einen Vergleichswert oder eine Bewertung der Kapitalintensität des Wirtschaftszweigs die Entwicklung des Rückgangs der Investitionen das Vorliegen einer bedeutenden Schädigung nicht negiert, sondern vielmehr stützt.

4.5. **Schlussfolgerung zur Schädigung**

(217) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass die Schadensindikatoren aus den oben erörterten Gründen die vorläufige Schlussfolgerung der Kommission, dass der Wirtschaftszweig der Union eine Schädigung erlitt, nicht stützten.

(218) Die Kommission ging auf die Vorbringen der PTA in Bezug auf eine Reihe von Schadensindikatoren ein, siehe Erwägungsgründe 172 bis 177, 187 bis 188, 192 bis 196, 199 und 200, 206 bis 207 und 209 bis 210. Mit Ausnahme der Stellungnahme zur Preisunterbietung wurden die Vorbringen der PTIA zurückgewiesen. Die neu berechneten Preisunterbietungsspannen blieben jedoch hoch (siehe Erwägungsgrund 188).

(219) Aus diesen Gründen blieb die Kommission bei ihrer Schlussfolgerung, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. SCHADENSURSACHE

5.1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

(220) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass die Kommission die Auswirkungen des Anstiegs der Einfuhrmenge nicht angemessen bewertet habe und dass es im Jahr 2023 und im UZ keinen erheblichen Anstieg der Einfuhrmenge mit Ursprung in der VR China im Vergleich zum Verbrauch oder der Produktionsmenge gegeben habe. Die Einfuhren erreichten 2022 mit einem Anstieg um 32 % ihren Höchststand, waren aber im Jahr 2023 und im UZ nur 11 % bzw. 16 % höher als im Jahr 2021. Die PTIA beanstandete die Feststellung in Erwägungsgrund 324 der vorläufigen Verordnung, dass die chinesischen Hersteller „ihre Einfuhrmengen kontinuierlich zu deutlich niedrigeren Preisen“ erhöhten.

(221) Bei der Bewertung der Einfuhrmenge und ihrer Auswirkungen auf die Preise stellte die Kommission fest, dass auf einen erheblichen Anstieg der Einfuhrmenge im Jahr 2022 ein im Vergleich zu 2021 moderaterer Anstieg im Jahr 2023 und im UZ zu stark sinkenden Preisen folgte. Diese Entwicklungen deuteten jedoch weiterhin auf das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Einfuhren aus der VR China und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hin. Die Einfuhren von Hartholzsperrholz aus China stiegen im Verhältnis zum Unionsverbrauch von 18 % im Jahr 2021 auf 26 % im Jahr 2022 und 29 % im Jahr 2023 und im UZ wurde ein weiterer Anstieg auf 31 % verzeichnet. Im Verhältnis zur Unionsproduktion betrug der Prozentsatz der Einfuhren aus der VR China im Jahr 2021 37 % und stieg auf 49 % im Jahr 2022, 44 % im Jahr 2023 und 48 % im UZ. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

(222) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass der deutlichere Anstieg der Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union im Verhältnis zu seinem Verkaufspreis auf außergewöhnliche Ereignisse wie den Anstieg der Rohstoffkosten, den Krieg in der Ukraine und die daraus resultierende Energiekrise zurückzuführen sei.

(223) Die Kommission stellte fest, dass der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2022 in der Lage war, die Preise über seine Produktionskosten hinaus zu erhöhen. Nach diesem Anstieg gingen die Verkaufspreise jedoch zurück und blieben unter dem Niveau der Produktionskosten. Letztere waren im Jahr 2023 und im UZ konstant. Die Elemente, die sich auf die sich verändernden Preise des Wirtschaftszweigs der Union auswirkten, waren die steigende Menge und der sinkende Preis der Einfuhren aus der VR China. Auf dieser Grundlage hielt die Kommission an ihrer Schlussfolgerung fest, dass die Einfuhren aus der VR China den Wirtschaftszweig der Union schädigten.

(224) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte der CEP vor, dass die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union durch den Rückgang der Einfuhrpreise nicht beeinflusst worden seien, denn als die Einfuhrpreise im Jahr 2023 erheblich zurückgingen sei der Wirtschaftszweig der Union dagegen in der Lage gewesen, die Preise zu erhöhen.

(225) Wie bereits in den Erwägungsgründen 306 und 307 der vorläufigen Verordnung dargelegt, hinderte der Rückgang der Preise der Einfuhren aus der VR China den Wirtschaftszweig der Union daran, seine Preise über seine Produktionskosten hinaus anzuheben. Die Kommission stellte fest, dass das Vorbringen des CEP keine fehlende Kausalität aufzeigte, sondern vielmehr belegte, dass der Wirtschaftszweig der Union in einer Situation steigender Produktionskosten und sinkender Einfuhrpreise versuchte, seine Preise auf ein nachhaltiges Niveau anzuheben, aber gerade wegen der Niedrigpreiseinfuhren dabei keinen Erfolg hatte.

(226) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung verwies die PTIA, um den angeblich fehlenden ursächlichen Zusammenhang zu belegen, auf die Daten zu den Produktionskosten aus dem Fall des Birken-Hartholzsperrholzes aus Russland ([91]), bei dem Paged, einer der in diesem Fall in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, ebenfalls Teil der Stichprobe war.

(227) Der Verweis wurde als irrelevant erachtet, da es sich um einen Fall mit einem anderen Untersuchungszeitraum und einer anderen Warendefinition handelte.

(228) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass der Anstieg der Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union so stark gewesen sei, dass er nicht vollständig in Form von Preiserhöhungen an die Abnehmer weitergegeben werden konnte. Es sei eher das Tempo des Kostenanstiegs gewesen, und nicht die Niedrigpreiseinfuhren aus der VR China, was den Wirtschaftszweig der Union daran gehindert habe, die Preise auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben.

(229) Die Kommission wies das Argument zurück, da der extreme Anstieg der Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 mit einem entsprechenden Preisanstieg einherging, was zeigt, dass diese Kosten an die Verbraucher weitergegeben werden konnten. Der weitere, wesentlich geringere Anstieg der Herstellkosten im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum konnte nicht weitergegeben werden, was zu einer Situation führte, in der sich die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union, wie in Erwägungsgrund 288 der vorläufigen Verordnung dargelegt, ins Negative kehrte.

5.3. **Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union**

(230) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung führten die PTIA und der CEP die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union auf den Rückgang seiner Ausfuhrleistung zurück.

(231) Die Kommission stellte fest, dass mehr als 80 % der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union in der Union getätigt wurden und dass die Ausfuhren im gesamten Bezugszeitraum gewinnbringend waren. In Anbetracht des Anteils der Ausfuhrverkäufe wurde davon ausgegangen, dass ihr Rückgang den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpten Einfuhren aus der VR China nicht abschwächt.

5.4. **Schlussfolgerungen zur Schadensursache**

(232) Die Kommission bewertete die Auswirkungen aller bekannten Faktoren unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der interessierten Parteien und kam zu dem Schluss, dass diese Faktoren den ursächlichen Zusammenhang nicht abschwächten. Die Kommission bestätigte daher die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 332 bis 334 der vorläufigen Verordnung, wonach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpten Einfuhren aus China bestand.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

(233) Im vorliegenden Fall brachte der Antragsteller vor, es lägen Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung vor. Zur Bewertung der angemessenen Höhe der Maßnahmen ermittelte die Kommission daher zunächst den Zollsatz, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union erforderlich ist, wenn keine Verzerrungen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung vorliegen. Anschließend prüfte sie, ob die Dumpingspannen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ihre Schadensspanne überschreiten würden.

6.1. **Schadensspanne**

(234) Daten aus der Datenbank Surveillance 2 zufolge lagen die Einfuhrmengen aus China während des vierwöchigen Vorunterrichtungszeitraums im Vier-Wochen-Vergleich um 82 % unter den durchschnittlichen Einfuhrmengen im Untersuchungszeitraum. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass im Vorunterrichtungszeitraum kein erheblicher Anstieg bei den Einfuhren, die Gegenstand der Untersuchung sind, zu verzeichnen war.

(235) Die Kommission nahm daher diesbezüglich keine Berichtigung der Schadensbeseitigungsschwelle vor.

([91]) Siehe Fußnote 48.

(236) Wie in Erwägungsgrund 188 erläutert, passte die Kommission die Schadensspannen an Somit ergeben sich für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller und alle übrigen Unternehmen die folgenden endgültigen Schadensbeseitigungsschwellen:

Land	Unternehmen	Endgültige Schadensspanne (in %)
Volksrepublik China	Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd	93,1
Volksrepublik China	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China	185,9

6.2. Prüfung der angemessenen Spanne zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union

(237) In Erwägungsgrund 347 der vorläufigen Verordnung wurde festgestellt, dass die zur Beseitigung der Schädigung angemessenen Spannen höher waren als die Dumpingspannen.

(238) Nach der Überprüfung der Schadensbeseitigungsschwellen im Rahmen des endgültigen Stadiums blieben die zur Beseitigung der Schädigung angemessenen Spannen höher als die Dumpingspannen. Die Kommission hielt daher an ihrem Standpunkt fest, dass es vertretbar ist, die Höhe der endgültigen Zölle nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung zu bestimmen.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR HÖHE DER MAßNAHMEN

(239) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die endgültigen Antidumpingzölle im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Unternehmen	Endgültige Schadensspanne (in %)	Endgültige Dumpingspanne (in %)	Endgültiger Zollsatz (in %)
Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd	93,1	43,3	43,3
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China	185,9	86,8	86,8

8. UNIONSINTERESSE

8.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

(240) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass es nicht im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liege, Maßnahmen gegenüber chinesischem Filmsperrholz für Schalungen einzuführen, da angesichts der in der EU bestehenden Einschränkungen bei der Herstellung von Sperrholz für Schalungen dessen Herstellung für den Wirtschaftszweig der Union wirtschaftlich nicht rentabel sei.

(241) Die Kommission stellte fest, dass chinesisches Filmsperrholz unterschiedliche Haltbarkeitsstufen haben kann und einige Sorten bis zu zehnmal für Schalungen verwendet werden können. Der Wirtschaftszweig der Union stellte Sperrholz mit hoher und geringerer Haltbarkeit her und verwendete dafür unterschiedliche Hartholzarten. Die Wiederherstellung einer fairen Preisbildung in diesem Teil des Filmsperrholzmarktes liegt eindeutig im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union.

(242) Was Filmsperrholz mit geringer Wiederverwendbarkeit betrifft, das hauptsächlich von Bauunternehmen für Schalungen verwendet wird, so wurde bei der Überprüfung der Fragebogenantwort eines der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller geltend gemacht, dass das Unternehmen im Falle einer fairen Preisbildung in der Lage und bereit sei, dieses herzustellen. Die Kommission hat keinen Grund, diese spezifische Aussage in Zweifel zu ziehen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass in der Union hergestelltes Buchensperrholz eine tragfähige Alternative zu den Einfuhren von Filmsperrholz mit geringer Wiederverwendbarkeit aus der VR China sein kann, wie in Erwägungsgrund 73 erläutert wird. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

8.2. **Interesse der unabhängigen Einführer**

(243) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte ISB, ein in die Stichprobe einbezogener unabhängiger Unionseinführer, in seiner Fragebogenantwort vor, dass die Maßnahmen zu einer Verknappung des Warenangebots und einem Preisanstieg für den Endverbraucher führen würden. Altripan, ein weiterer in die Stichprobe einbezogener unabhängiger Unionseinführer, brachte in seiner Fragebogenantwort vor, dass Einführer und Händler, die auf Waren mit Ursprung in der VR China angewiesen seien, mit höheren Kosten konfrontiert würden, was zu niedrigeren Gewinnspannen oder höheren Preisen für nachgelagerte Abnehmer führen würde. Altripan unterstützte die Einführung von Antidumpingzöllen auf Birkensperrholz, argumentierte jedoch als Mitglied der PTIA für die Ausklammerung von Pappel- und Eukalyptussperrholz, worauf in Abschnitt 2.1.1. und Abschnitt 2.5 der vorläufigen Verordnung eingegangen wird. Die PTIA übermittelte Unterstützungsschreiben von Einführern und Verwendern, die die Einführung der Maßnahmen ablehnten ([92]). Diese Schreiben beruhten auf gemeinsamen Vorlagen und wurden nicht durch zusätzliche Nachweise belegt.

(244) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass zu der Zeit, als Birken-Hartholzsperrholz aus Russland und Belarus im Jahr 2022 durch Sanktionen verboten wurde, die Versorgung durch Eukalyptus-Hartholzsperrholz, hauptsächlich aus der VR China, ersetzt wurde. Sollten die im Rahmen dieser Untersuchung gegenüber Hartholzsperrholz aus der VR China eingeführten Maßnahmen vorübergehende Störungen auf dem Unionsmarkt verursachen, können sich die Einführer als Ersatz für die derzeitigen Einfuhren aus der VR China auf Bezugsquellen in Südostasien, Afrika oder Lateinamerika für die Lieferung von Hartholzsperrholz stützen, falls Einführer und/oder Verwender auf eine alternative Bezugsquelle zurückgreifen möchten.

(245) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte ISB vor, dass das begrenzte Angebot an Rundholz in bestimmten Produktionsstandorten, insbesondere in der Union, und der fehlende weltweite Handel damit es unmöglich machten, alternative Quellen zu der derzeit von China gelieferten Menge an Hartholzsperrholz zu finden. Die PTIA betonte, dass dies insbesondere für Sperrholz aus Eukalyptus gelte, bei dem der Wirtschaftszweig der Union aufgrund des Mangels an Eukalyptus-Rundholz nicht in der Lage sei, den Unionsmarkt mit Sperrholzplatten aus Eukalyptus zu beliefern.

(246) Die Kommission fand Belege für Einfuhren von in China aus Rundholz mit Ursprung in Uruguay hergestelltem Eukalyptus-Hartholzsperrholz in die Union, was beweist, dass es Handel mit Rundholz gibt und dass die angeblich begrenzte Menge an in der Union verfügbarem Rundholz durch Einfuhren ergänzt werden kann. Die PTIA selbst brachte vor, dass sich die EU bei der Herstellung von Eukalyptussperrholz auf Einfuhren stütze.

(247) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass die Antworten der unabhängigen Unionseinführer nicht überprüft worden seien.

(248) Die in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführer, die den Fragebogen vollständig beantworteten, wurden vor der endgültigen Unterrichtung überprüft.

(249) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hielt die Kommission daran fest, dass der Gesamtnutzen der Maßnahmen die potenziellen negativen Auswirkungen für Einführer und Verwender überwiegt. Daher wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 360 und 361 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

(250) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Andrex vor, dass es nicht im Interesse der Union läge, Antidumpingzölle auf ausschließlich aus Kautschukholz gefertigte Sperrholzplatten für Containerböden zu erheben. Diese Ware unterscheide sich grundlegend von Birken-, Pappel- oder Eukalyptussperrholz, das in der Union hergestellt wird. Es gebe keinen EU-Hersteller von 28-mm-Sperrholzplatten für Containerböden aus Kautschukholz. Andrex brachte ferner vor, dass die Maßnahmen die Containerreparaturindustrie in der EU beeinträchtigen und Betreiber zwingen würden, fertige Container einzuführen, anstatt bestehende Container zu reparieren, und dass dies den Zielen der Kreislaufwirtschaft der EU im Rahmen des Grünen Deals zuwiderliefe.

([92]) Beitrag Nr. t25.006824 der PTIA.

(251) Die Kommission stellte fest, dass ausschließlich aus Kautschukholz gefertigte Sperrholzplatten für Containerböden eine Alternative minderer Qualität zu aus Keuring und Apitong gefertigten Sperrholzplatten für Containerböden darstellen – zwei Tropenhölzern, die vielfach für Containerböden in bester Qualität Verwendung finden. Ausschließlich aus Kautschukholz gefertigte Sperrholzplatten für Containerböden stehen im Wettbewerb mit Bambussperrholz und Containerböden aus Stahl und bieten Alternativen für Einführer von Containerteilen in der Union. Die Kommission ermittelte die UPM-Kymene Corporation in Finnland als einen wichtigen Akteur in der Container- und Lkw-Boden-Branche ([93]) in der Union, wobei die Overseas Hardwood Company in den USA ([94]) und mehrere Unternehmen in Indien ([95]) alternative Bezugsquellen für Einführer von Hartholzplatten hoher und minderer Qualität für Containerböden in der Union sind. Da Andrex oder andere im Containersektor tätige Unternehmen zu einem früheren Zeitpunkt nicht mitarbeiteten und folglich keine nachprüfbaren Informationen vorlagen, konnte die Kommission die Vorbringen von Andrex nicht bestätigen. Die Kommission stellte daher fest, dass der Gesamtnutzen der Maßnahmen die potenziellen negativen Auswirkungen für die Einführer von Sperrholzplatten aus Hartholz für Containerböden überwiegt.

8.3. **Interesse der Verwender**

(252) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung beanstandete die PTIA, unterstützt durch den ETTF und den GD Holz, dass wesentliche Beweise in Form von Unterstützungsschreiben von Verwendern im vorläufigen Stadium nicht berücksichtigt worden seien. Darüber hinaus übermittelte die PTIA weitere Unterstützungsschreiben von Verwendern.

(253) Die Kommission prüfte die Unterstützungsschreiben der Verwender im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung. Die Kommission stellte fest, dass die meisten Unternehmen, die sie einreichten, sich nicht als interessierte Parteien registrieren ließen, einige der handschriftlich ausgefüllten Schreiben unleserlich waren, und andere auf Grundlage einer gemeinsamen Vorlage Duplikate darstellten. Keinem der Schreiben waren konkrete Nachweise zur Untermauerung der darin enthaltenen Aussagen beigefügt. Dennoch wurde der Widerstand der Verwender gegen die Maßnahmen, die hauptsächlich das Baugewerbe und dessen Zulieferer sowie andere in den Begleitschreiben vertretene Wirtschaftszweige vertraten, in Bezug auf gewerbliche Verwender wie beispielsweise den Verkehrssektor und nichtgewerbliche Verwender gebührend berücksichtigt, wie in Erwägungsgrund 20 und Erwägungsgrund 364 der vorläufigen Verordnung erläutert.

(254) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachten der ETTF und die PTIA vor, dass das Baugewerbe in der Union mit Schwierigkeiten zu kämpfen habe und dass seine Notlage durch den Anstieg der Kosten für Filmsperrholz noch verschlimmert werde. Die Union müsse sicherstellen, dass ein echtes allgemeines Menschenrecht auf Wohnung gewährleistet ist; die Einführung von Antidumpingzöllen auf Filmsperrholz aus China würde zu steigenden Baukosten führen, die zu den Hauptursachen für die Wohnungskrise in der EU zählten. Die PTIA zählte zur Unterstützung ihres Standpunkts eine Reihe von Schritten der Europäischen Kommission, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments auf.

(255) Die Kommission prüfte das Vorbringen und stellte fest, dass ihre vorläufige, in Erwägungsgrund 364 der vorläufigen Verordnung dargelegte Feststellung, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit Filmsperrholz für Schalungen bei Bauvorhaben einen kleinen Teil der Gesamtkosten ausmachen, zutraf. Ein Anstieg des Preises von aus China eingeführtem Filmsperrholz für Endverbraucher wird sich daher nur geringfügig auf die Gesamtkosten und die Erschwinglichkeit von Wohnraum sowie auf die Nachfrage nach Bauleistungen auswirken. Darüber hinaus ist der internationale Markt für Hartholzsperrholz vielfältig und flexibel und kann mit seinen Akteuren von Indonesien bis Uruguay die verschiedene Teile des Unionsmarktes zu wettbewerbsfähigen und fairen Preisen beliefern. Darüber hinaus wurde die Höhe der in dieser Untersuchung eingeführten Zölle nicht als prohibitiv angesehen, sodass die Einführer weiterhin bei chinesischen ausführenden Herstellern zu fairen Preisen beziehen können.

(256) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass die Kommission die Berechnungen, die die Feststellung stützten, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit Filmsperrholz für Schalungen in Bauprojekten einen kleinen Teil der Gesamtkosten ausmachten, nicht offengelegt habe.

([93]) https://pmarketresearch.com/hc/container-flooring-plywood-market/.
([94]) https://www.ohc.net/product/container-flooring/#.
([95]) Zum Beispiel die Yamunagar Company, https://plyxpert.com/our-factory/.

(257) In der vorläufigen Phase stellte die Kommission fest, dass, wie in Erwägungsgrund 364 der vorläufigen Verordnung dargelegt, für die meisten industriellen Verwender im Allgemeinen die Kosten für Sperrholzplatten aus Hartholz, die für Schalungen im Bauwesen verwendet werden, im Vergleich zu den Gesamtkosten nicht sehr hoch sind. Die Kommission stellte fest, dass die PTIA keine Gegenbeweise erbracht hat. Darüber hinaus wurde die vorläufige Feststellung der Kommission, dass die Kosten im Zusammenhang mit Filmsperrholz für Schalungen niedrig waren, von keiner interessierten Partei in der vorläufigen Phase angefochten. Vor allem wurde diese Feststellung von den interessierten Parteien nicht bestritten, auch dann nicht, als die Frage der Auswirkungen von Maßnahmen auf Bauprojekte von der Kommission während des Kontrollbesuchs in Bezug auf die Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Einführer, einschließlich eines PTIA-Mitglieds, aufgeworfen wurde. Darüber hinaus liefert keines der als interessierte Partei registrierten Bauunternehmen Nachweise für den genauen Kostenanteil des Filmsperrholzes für Schalungen in seinen Projekten. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.

(258) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hielt die Kommission daran fest, dass der Gesamtnutzen der Maßnahmen die potenziellen negativen Auswirkungen für Verwender überwiegt; daher wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 362 bis 364 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

8.4. **Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse**

(259) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe für die Entscheidung gibt, dass die Einführung der Maßnahmen auf die Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in China dem Interesse der Union eindeutig zuwiderlaufen würde.

(260) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die PTIA vor, dass in der vorläufigen Phase die Ansichten der Verwender, die die PTIA unterstützten – hauptsächlich in der Baubranche – in keiner Weise berücksichtigt worden seien, dass es keine Schadensanalyse nach Warensegmenten gegeben habe und dass die Bewertung des Unionsinteresses durch die Kommission daher aufgrund dieser angeblichen Mängel unangemessen sei.

(261) Das Argument zu den Ansichten der Verwender in der Baubranche wurde in den Erwägungsgründen 29 und 253 widerlegt. Das Argument der Notwendigkeit einer segmentierten Schadensanalyse wurde in den Erwägungsgründen 181 und 212 widerlegt. Die Kommission wies daher das Vorbringen zurück, dass die Analyse des Unionsinteresses unzureichend ist.

(262) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Saintland Wood vor, dass es nicht im Interesse der Union liege, chinesische Sperrholzerzeugnisse durch Einfuhren aus Südostasien und Südamerika zu ersetzen, bei denen das Umweltschutzniveau im Vergleich zu China geringer sei und die Wälder nicht nachhaltig bewirtschaftet würden.

(263) Die Kommission wies das Argument zurück, da der Zweck der Maßnahmen nicht darin besteht, chinesisches Sperrholz durch andere Quellen zu ersetzen, sondern darin, gleiche Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen. Während des Kontrollbesuchs bei unabhängigen Einführern stellte die Kommission fest, dass durch den Forest Stewardship Council (im Folgenden „FSC“) ([96]) zertifizierte Einfuhren auf Ebene der einzelnen Unternehmen weitverbreitet waren, da die Verbraucher auf dem Unionsmarkt diese verlangten. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass an die neuen Marktteilnehmer die Erwartung gestellt würde, dieselben Anforderungen zu erfüllen, falls chinesische Einfuhren durch solche aus Südostasien und Südamerika ersetzt werden sollten.

9. **ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

9.1. **Endgültige Maßnahmen**

(264) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.

([96]) https://fsc.org/en/businesses/wood.

(265) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd	43,3	93,1	43,3
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	86,8	185,9	86,8

(266) Der in dieser Verordnung aufgeführte unternehmensspezifische Antidumpingzollsatz wurde anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Er spiegelt demnach die in dieser Untersuchung für das Unternehmen festgestellte Lage wider. Dieser Zollsatz gilt daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von der namentlich genannten juristischen Person hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen, einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen, hergestellt werden, unterliegen nicht diesen Sätzen, sondern dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz.

(267) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten ([97]). Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung das Recht des Unternehmens auf Inanspruchnahme des für es geltenden Zollsatzes unberührt lässt. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(268) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Unternehmensspezifische Antidumpingzölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollte auf alle Einfuhren der Antidumpingzoll für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ erhoben werden.

(269) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten – auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt – ihre üblichen Prüfungen durchführen, und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(270) Sollten sich die Ausfuhren des Unternehmens, das in den Genuss des niedrigeren unternehmensspezifischen Zollsatzes gelangt, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Bei einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

(271) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China nicht nur für die ausführenden Hersteller mit mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit bei dieser Untersuchung gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.

([97]) E-Mail: TRADE-TDI-NAME-CHANGE-REQUESTS@ec.europa.eu; Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Brüssel, Belgien.

(272) Statistiken zu Hartholzsperrholz beziehen sich häufig auf m^3. Es gibt eine zusätzliche Einheit für die KN-Codes 4412 31 10, 4412 31 90, 4412 33 10, 4412 33 10, 4412 33 20, 4412 33 30, 4412 33 90 und 4412 34 00 für Hartholzsperrholz, das in der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 aufgeführt ist ([98]). Dementsprechend gilt die zusätzliche Einheit m^3 für die TARIC-Codes 4412 31 10 80, 4412 31 90 00, 4412 33 10 12, 4412 33 10 22, 4412 33 10 82, 4412 33 20 10, 4412 33 30 10, 4412 33 90 10 und 4412 34 00 10 und ist in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzugeben. Das Gewicht in kg oder Tonnen ist unabhängig von der zusätzlichen Einheit (d. h. der Zahl in m^3) anzugeben.

9.2. **Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle**

(273) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zu der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

9.3. **Rückwirkung**

(274) Wie in Abschnitt 1.2 erwähnt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der untersuchten Ware.

(275) Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung wurden die im Kontext der zollamtlichen Erfassung erhobenen Daten ausgewertet. Die Kommission prüfte, ob die Kriterien für die rückwirkende Vereinnahmung endgültiger Zölle nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt waren.

(276) Zusätzlich zur Höhe der Einfuhren, die im Untersuchungszeitraum eine Schädigung verursachten, kam es zu keinem weiteren erheblichen Anstieg der Einfuhren. Beim Vergleich der durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen im Zeitraum ab dem Monat nach der Einleitung dieser Untersuchung (d. h. November 2024) bis einschließlich zu dem Monat, in dem die vorläufigen Maßnahmen eingeführt wurden (d. h. Juni 2025), konnte ein Rückgang der Einfuhren in die Union von 39 % festgestellt werden.

	Einfuhren aus der VR China (in t)
Monatlicher Durchschnitt (UZ)	37 798
Monatlicher Durchschnitt 11/2024 - 6/2025	22 892

(277) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte der Antragsteller vor, dass bei der Bewertung der Kommission im Hinblick auf die Bedingungen für eine rückwirkende Anwendung, insbesondere die vierte Bedingung in Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung, die Einfuhren, die unter den KN-Codes ex 4412 10 00 und ex 4412 39 00 (TARIC-Codes 4412 10 00 10 und 4412 39 00 20) in die Union gelangten und für die nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen eine Überwachung eingeführt worden sei, und Artikel 1 Absatz 5 nicht berücksichtigt worden seien.

(278) Die Kommission wies das Argument zurück, da sich die Bedingung eines weiteren erheblichen Anstiegs der Einfuhren nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung auf die untersuchte Ware bezog. Die überwachten Waren aus Bambus oder Weichholz fielen nicht in die Warendefinition der Untersuchung, und ihre durch die vorläufige Verordnung geschaffenen Zollkodizes existierten im Untersuchungszeitraum nicht. Die angebliche Veränderung ihres Einfuhrmusters konnte daher beim Vergleich der durchschnittlichen monatlichen Einfuhrvolumina der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhrvolumina im Zeitraum ab dem Monat nach der Einleitung dieser Untersuchung nicht berücksichtigt werden.

([98]) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj).

10. **ÜBERWACHUNG DER EINFUHREN**

(279) In Erwägungsgrund 382 der vorläufigen Verordnung beschloss die Kommission, die Einfuhren unter den neu geschaffenen TARIC-Codes im Rahmen der KN-Codes 4412 10 00 und 4412 39 00 zu überwachen, da eine mutmaßliche Umgehung darin bestand, sehr dünne Außenschichten aus Weichholzfurnier auf dem Deckfurnier des Hartholzsperrholzes aufzubringen.

(280) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachten die PTIA und der unabhängige Einführer und Großhändler Ljungberg Fritzoe jeweils vor, dass die Einfuhren von Sperrholz, bei denen beide äußeren Lagen aus Nadelholz und der Kern aus Lagen von Nicht-Nadelholz bestehen, keine neue Praxis darstellten, da sie diese Art von Sperrholz bereits in der Vergangenheit eingeführt hätten. Ljungberg Fritzoe machte geltend, dass diese Art von Sperrholz („K-Plywood Twin“) einen besonderen Zweck auf dem Markt diene, da es aufgrund seines geringen Gewichts und seiner Materialzusammensetzung für ein breites Spektrum von Anwendungen in Innenräumen und nicht tragenden Anwendungen gut geeignet sei. Seine Hauptverwendung bestünde jedoch in Wandkonstruktionen als Wandplatte hinter Gipsplatten. Das Unternehmen vertrat daher die Auffassung, dass in Anbetracht dessen, dass keine Veränderung des Handelsgefüges existiere, diese Praxis keine Umgehung darstelle. Es forderte die Kommission ferner nachdrücklich auf, bei der Warendefinition einen kohärenten und vorsichtigen Ansatz zu verfolgen, da angesichts der gleichzeitigen Untersuchung, die Weichholzsperrholz aus Brasilien betrifft, eine ungerechtfertigte Ausweitung des vorliegenden Falls die Gefahr berge, dass die Rechtssicherheit für Einführer untergraben und die Klarheit des Rahmens für handelspolitische Schutzmaßnahmen der Union geschwächt werde. Die PTIA führte als angeblichen Beweis dafür, dass es gängige Praxis sei, sehr dünne Außenschichten aus Weichholzfurnier auf das Deckfurnier von Hartholzsperrholz aufzubringen, mehrere Erzeugnisse des Wirtschaftszweigs der Union auf, bei denen Weichholz und Hartholz kombiniert werden.

(281) Die Kommission war der Auffassung, dass diese Vorbringen keinen Grund darstellten, die Überwachung der Einfuhren dieses Warentyps einzustellen. Diese Elemente werden jedoch bei etwaigen Folgemaßnahmen berücksichtigt, auf die die Kommission künftig im Zusammenhang mit möglichen Umgehungstätigkeiten zurückgreifen könnte.

11. **SCHLUSSBESTIMMUNG**

(282) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingerichteten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus und Okoumé), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz oder aus anderem Holz als Nadelholz, und zwar aus Holz der Arten der Unterpositionen 4412 31, 4412 33 und 4412 34, auch überzogen oder auf der Oberfläche beschichtet, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit in die KN- und TARIC-Codes 4412 31 10 80, 4412 31 90 00, 4412 33 10 12, 4412 33 10 22, 4412 33 10 82, 4412 33 20 10, 4412 33 30 10, 4412 33 90 10 und 4412 34 00 10 eingereiht werden, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Ursprungsland	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd	43,3	89MK
Volksrepublik China	Alle übrigen Unternehmen	86,8	8999

(3) Die Anwendung des unternehmensspezifischen Zollsatzes für das in Absatz 2 genannte Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und folgenden Wortlaut hat: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Menge] an [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltende Zollsatz.

(4) Bei Vorlage einer Anmeldung zur Überführung der in Absatz 1 genannten Ware – unabhängig von ihrem Ursprung – in den zollrechtlich freien Verkehr sind im entsprechenden Feld der Anmeldung die Kubikmeter der eingeführten Waren einzutragen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich die Anzahl der unter den KN- und TARIC-Codes 4412 31 10 80, 4412 31 90 00, 4412 33 10 12, 4412 33 10 22, 4412 33 10 82, 4412 33 20 10, 4412 33 30 10, 4412 33 90 10 und 4412 34 00 10 eingeführten Kubikmeter mit.

(5) Einfuhren von Sperrholz mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz oder Bambus und mit einem Kern, der Lagen aus den in den Unterpositionen 4412 31, 4412 33 und 4412 34 genannten Arten enthält, auch überzogen oder auf der Oberfläche beschichtet, die derzeit in die KN-Codes ex 4412 10 00 und ex 4412 39 00 (TARIC-Codes 4412 10 00 10 und 4412 39 00 20) eingereiht sind, werden von der Kommission überwacht.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1139 werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN